

## Einladung

zur Sitzung des Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde am Donnerstag, den **26.09.2024** um 15.00 Uhr im Kreishaus, **Raum Rhein**

TOP	Beratungsgegenstand	Anlage	Seite
	Öffentlicher Teil		
1	Allgemeine Geschäftsordnungsangelegenheiten Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und ordnungsgemäßen Einladung, Anträge zur Tagesordnung		
2	Niederschrift über die Sitzung des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde am 16.05.2024	Bereits versandt	
3.1 3.2	Bericht des Vorsitzenden Beteiligung des Vorsitzenden gem. § 70 Abs. 7 LNatSchG NRW		
4	Straßensanierungsmaßnahme Aggerstraße in Siegburg Befreiung für Baumfällungen an einer gesetzlich geschützten Allee gem. § 41 LNatSchG NRW	Anlage 1	3
5	Ersatzneubau einer Netzstation am Lahrring in Königswinter im Naturschutzgebiet „Siebengebirge“	Anlage 2	34
6	Ersatzneubau einer Netzstation und Verlegung der notwendigen Stromleitungen am Ölberg im Naturschutzgebiet „Siebengebirge“	Anlage 3	40
7	Bau einer Löschwasserzisterne im Schmelztal in Bad Honnef	Anlage 4	45
8	Neubau der Brücke Heppenberg in Lohmar-Donrath	Anlage 5	50
9	Sanierung einer Trinkwassertransportleitung und Herstellung eines Stromanschlusses für einen Trinkwasserhochbehälter in Königswinter-Thomasberg	Anlage 6	53
10	Erneuerung Eisenbahnüberführung Elmoresstraße, Winddeck-Schladern (Plangenehmigungsverfahren Eisenbahnbundesamt)	Anlage 7	56

11	FFH-Verträglichkeitsprüfungen in naturschutzrechtlichen und baurechtlichen Verwaltungsverfahren; Durchführung und inhaltliche Anforderungen an Vorprüfung und Verträglichkeitsprüfung	Anlage 8	65
12.1	Mitteilungen der Verwaltung		
12.2	Allgemeine Mitteilungen und Anfragen		
	Nicht öffentlicher Teil:		
13.1	Mitteilungen der Verwaltung		
13.2	Allgemeine Mitteilungen und Anfragen		

Zu den TOP 8, 9, 10, 11 werden auch Unterlagen in DIAS zur Verfügung gestellt.

Hinweis:

Von der Sitzung werden Tonaufnahmen erstellt.

Nach Anerkennung der Niederschrift erfolgt die Löschung der Aufnahmen.

Siegburg, den 09.09.2024

gez. Dr. Möhlenbruch  
(Vorsitzender)

gez. Pischke  
f.d.R.

Anlage 1

zu TOP 4

Amt für Umwelt- und Naturschutz

26.08.2024

Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen

Abt.: 66.3

Wolfgang Schuth

**Beschlussvorlage**  
**zur Sitzung des Naturschutzbeirates**  
**am 26.09.2024**

**Straßensanierungsmaßnahme Aggerstraße in Siegburg**

Befreiung für Baumfällungen an einer gesetzlich geschützten Allee gem. § 41 LNatSchG

**Erläuterungen:**

Die Stadt Siegburg beabsichtigt, die Aggerstraße in Siegburg in einem ca. 380 m langen Abschnitt zwischen Adolph-Kolping-Platz und Heideweg umfassend zu sanieren (Straße, Gehweg, Kanal). Die Aggerstraße wird beidseitig von Spitzahorn-Bäumen gesäumt. Auf einer Gesamtlänge von ca. 350 m ist der Straßenbaumbestand im Abschnitt zwischen den Einmündungen „Grüner Weg“ und „An der Schlade“ als Allee gem. § 41 LNatSchG gesetzlich geschützt (AL-SU-0036).

Ein ca. 160 m langer Abschnitt der geschützten Allee zwischen den Straßen „Grüner Weg“ und „Heideweg“ liegt innerhalb der Ausbaustrecke (sh. beigefügter Lageplan). Die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, sind gem. § 41 Abs. 1 LNatSchG verboten.

Der Alleebaumbestand weist aufgrund erheblicher Vorschädigungen auch ohne die notwendige Straßenbaumaßnahme eine nur geringe Vitalität und Lebenserwartung auf. Die erforderlichen Sanierungsarbeiten würden selbst mit umfangreichen Baumschutzmaßnahmen zu erheblichen und nachhaltigen Schädigungen des Baumbestandes führen. Aufgrund der Vorschädigungen, den zu kleinen Baumscheiben und insofern schlechten Wuchsbedingungen, ist ein Erhalt der Bäume im Zuge der Sanierungsmaßnahmen nicht möglich. Es ist daher vorgesehen, die Bestandsbäume im o.a. Ausbauabschnitt zu entnehmen und soweit als möglich durch neue klimaresiliente Straßenbäume zu ersetzen. Ziel des vorliegenden straßentechnischen Entwurfes ist es, nach Entnahme des vorgeschädigten Baumbestands wieder einen zukunftsfähigen Alleebaumbestand an der Aggerstraße zu etablieren.

Erste Planungen sahen eine -den zahlreichen Nutzungsansprüchen und beengten Platzverhältnissen geschuldete- geringe Anzahl neuer Straßenbäume vor. Da der Alleebaumcharakter der Aggerstraße damit in dem Ausbauabschnitt dauerhaft verlorengegangen wäre, hat die Verwaltung hierfür keine Befreiung in Aussicht gestellt. Infolgedessen hat es mehrere Überarbeitungen der Ausbauplanung gegeben.

Der abschließende Entwurf beinhaltet zahlreiche Einengungen („Baumtore“) zulasten möglicher Parkplätze im öffentlichen Verkehrsraum. Es wurde zudem darauf geachtet, dass die neuen Straßenbäume einen ausreichend großen Wurzelraum erhalten. Auch dies hat letztlich dazu geführt, dass nicht alle 53 zu fällenden Straßenbäume wieder in dem betroffenen Straßenabschnitt selbst gepflanzt werden können. Die Neuplanung der Aggerstraße sieht 39 neue Straßenbäume vor. Als Ersatz für die an der Aggerstraße nicht möglichen Ersatzbaumpflanzungen erfolgen an 14 Stellen im Stadtgebiet Neupflanzungen von Straßenbäumen.

Die vorliegende Straßenplanung trägt aus Sicht der Verwaltung dem Anspruch Rechnung, nach Durchführung der Sanierungsmaßnahme wieder einen adäquaten Alleebaumbestand im Ausbauabschnitt an der Aggerstraße zu etablieren. Für das aufgrund der Straßensanierung notwendige Vorhaben und die in diesem Zuge erforderliche Fällung von Alleebäumen, besteht unter Zugrundelegung der Neuetaablierung eines Alleebaumbestandes an der Aggerstraße und den geplanten Ersatzbaumpflanzungen im Stadtgebiet ein überwiegendes öffentliches Interesse. Vertretbare, umweltverträgliche Alternativen existieren nicht. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können bei der Vorhabensumsetzung unter Beachtung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Nähere Informationen zu dem Vorhaben können dem beigefügten Landschaftspflegerischen Fachbeitrag entnommen werden.

Die Verwaltung beabsichtigt, die beantragte Befreiung für die Baumfällungen zu erteilen.

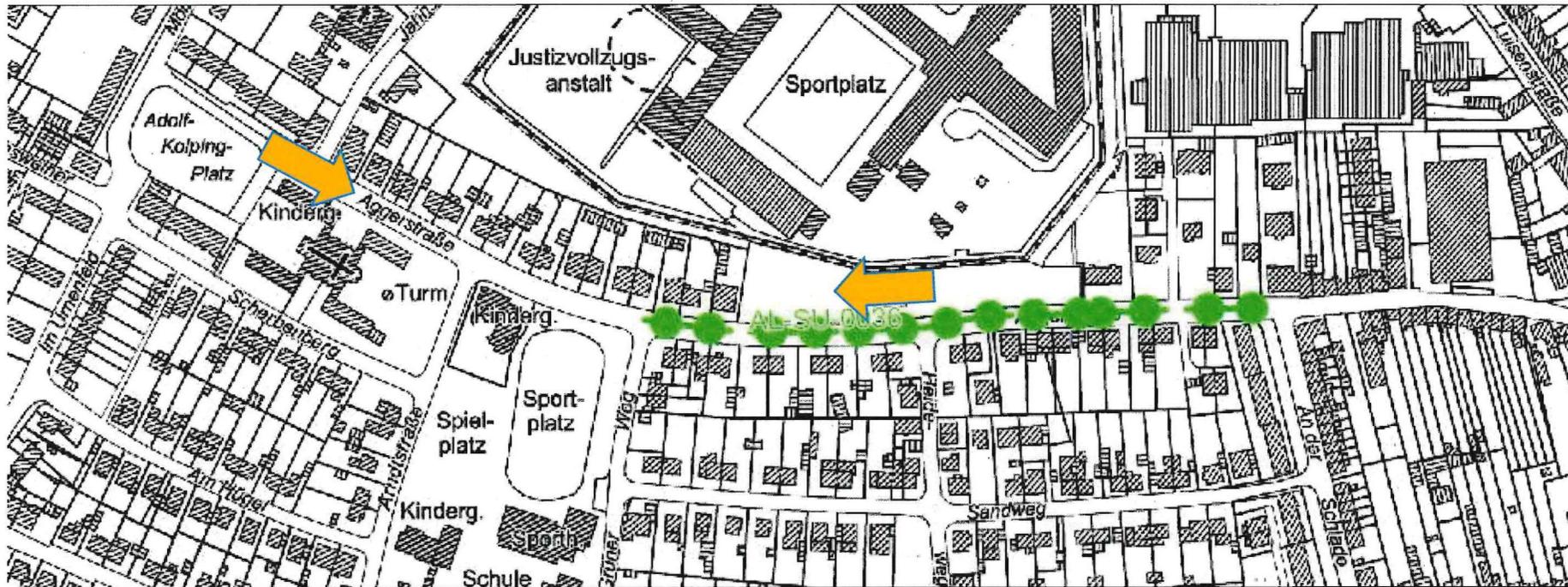
Beschlussvorschlag:

**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.**

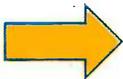
Anlagen:

- Lageplan der gesetzlich geschützten Allee / Ausbaustrecke „Aggerstraße“
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag nebst Anhängen I und II
- Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan

Lageplan gesetzlich geschützte Allee (AL-SU-0036) / Straßenausbaustrecke Aggerstraße



Gesetzlich geschützte Alle (§ 41 BNatSchG)



Anfang Ausbaustrecke Aggerstraße ( Ecke Adolf-Kolping-Platz / Aggerstraße)



Ende Ausbaustrecke Aggerstraße ( Einmündung Heideweg / Aggerstraße)

**Rietmann Beratende Ingenieure  
Partnerschaftsgesellschaft mbB**  
Freiraum + Landschaftsplanung

Siegburger Str. 243 A  
53 639 Königswinter

Tel. 02244 / 91 26 26 Fax 91 26 27

E-Mail: info@buero-rietmann.de



**Landschaftspflegerischer Fachbeitrag**  
**inklusive Aussage zum Artenschutz**

**Straßensanierungsmaßnahme Aggerstraße**  
**in Siegburg**

Aufgestellt: Juli–August 2024  
S-AGGS-Aggerstraße\_LFB\_8  
Aktueller Stand: 22.08.2024

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
1.1. Darstellung des Planvorhabens .....	3
1.2. Lage des Plangebietes .....	6
1.3. Übergeordnete Planungsvorgaben, Schutzgebietsausweisungen .....	6
<b>2. Bestandsaufnahme und Konfliktanalyse der betroffenen Schutzgüter</b> .....	<b>7</b>
2.1 Ist-Zustand im Plangebiet (Reale Vegetation) .....	7
2.2. Soll-Zustand im Plangebiet .....	8
2.3. Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter .....	9
<b>3. Vermeidungs-, Minderungs- und Bepflanzungsmaßnahmen</b> .....	<b>13</b>
3.1. Sicherungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen .....	13
3.2. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen .....	15
3.3. Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet .....	19
3.4. Ersatzbaumpflanzungen .....	20
<b>4. Abschlussbetrachtung</b> .....	<b>21</b>
<b>5. Verfasser und Urheberrecht</b> .....	<b>22</b>
<b>6. Literaturhinweise</b> .....	<b>23</b>

## ABBILDUNGEN

Abb. 1: Zustand der Aggerstraße auf Höhe Hausnummer 89 .....	3
Abb. 2: Zustand der Aggerstraße auf Höhe Hausnummer 67 .....	4
Abb. 3: Lage des Plangebietes, (Ausschnitt aus TK, ohne Maßstab, Quelle: BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE, Datenlizenz Deutschland-Zero ( <a href="https://www.govdata.de/DL-DE/ZERO-2-0">https://www.govdata.de/DL-DE/ZERO-2-0</a> ), 2024). .....	6
Abb. 4: Aggerstraße im Abschnitt zwischen Adolf-Kolping-Platz und Arndtstraße. ....	8
Abb. 5: Aggerstraße im Abschnitt zwischen Grüner Weg und Heideweg. Zur linken Seite: Parkplatz der JVA. .	8
Abb. 6: Exemplarischer Baumzustand in der Aggerstraße. ....	8
Abb. 7: Aggerstraße im Abschnitt zwischen Arndtstraße und Grüner Weg. ....	8

## ANHANG

Anhang I: Baumliste Straßenbäume

Anhang II: Ersatzstandorte für 14 Bäume

Anhang III: Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan, M 1:500

## **1. Einleitung**

### **1.1. Darstellung des Planvorhabens**

Die Aggerstraße in Siegburg soll in einem ca. 380 m langen Abschnitt zwischen Adolph-Kolping-Platz und Heideweg umfassend (Straße, Gehweg, Kanal) saniert werden.

Die nachfolgende Begründung beschreibt die Veranlassung für die Ausbaumaßnahmen der Aggerstraße (INGENIEURBÜRO DIRK UND MICHAEL STELTER GBR):

*„Die Aggerstraße weist im IST-Zustand erhebliche Defizite im Straßenraum auf. Die übliche Nutzungsdauer einer Straße ist bei weiten überschritten. Ein exaktes Erstellungsdatum kann in den Archiven der Kreisstadt Siegburg nicht mehr ermittelt werden. Der Ausbau dürfte in den 50er oder spätestens 60er Jahren erfolgt sein. Die Fahrbahn weist eine Vielzahl von Schlaglöchern, Rissen und Erhebungen (teilweise hervorgerufen durch Baumwurzeln) auf. Diese sind in den vergangenen Jahren immer wieder vom Bauhof der Kreisstadt Siegburg soweit möglich repariert worden. Insbesondere für Radfahrer und Motorradfahrer stellt der derzeitige Zustand eine dauernde Unfallgefahrenquelle da. In den Gehwegen sind erhebliche Stolperfalle durch Baumwurzeln vorhanden. Diese führen dazu, dass die vorhandenen Gehwege von mobilitätseingeschränkten Personen (Rollatoren, seheingeschränkte Personen usw.) praktisch nicht mehr genutzt werden können und die schwächsten Verkehrsteilnehmer auf die Straße ausweichen müssen. Aufgrund des hohen Sanierungsdruckes hat sich die Kreisstadt Siegburg entschieden, die Aggerstraße in das Straßenausbauprogramm der Kreisstadt Siegburg zu übernehmen. Auch von Seiten der Bürgerinnen und Bürger im Stadtteil Brückberg wird seit Jahren ein verkehrssicherer Ausbau der Straße gefordert. Im Zuge der Straßenbaumaßnahme soll als Bündelungsmaßnahme auch direkt ein Neubau der Abwasseranlagen im Verkehrsraum erfolgen, um spätere erneute Sanierungsmaßnahme in der Aggerstraße möglichst zu vermeiden. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Maßnahme resultiert aus den gravierenden Mängeln im Straßenraum und der bereits zum Teil abgängigen Baumstandorten. Diese Kombination führt dazu, dass von der Kreisstadt Siegburg eine ganzheitliche Straßenerneuerung einschließlich Grünanlage angestrebt wird.“*



**Abb. 1: Zustand der Aggerstraße auf Höhe Hausnummer 89**



**Abb. 2: Zustand der Aggerstraße auf Höhe Hausnummer 67**

Die Aggerstraße wird beidseitig von Spitzahorn-Bäumen gesäumt. Die Bäume im Abschnitt zwischen den Straßen ‚Grüner Weg‘ und ‚Heideweg‘ sind gesetzlich als Allee geschützt. Aufgrund der Vorschädigungen weist der Alleebaumbestand eine nur geringe Vitalität und auch ohne die notwendige Straßenbaumaßnahme eine geringe Lebenserwartung auf. Es ist anzunehmen, dass sich die Wurzeln der Bäume weit über die zu kleinen Baumbeete hinaus ausgebreitet haben und bereits die vorhandenen Kanalleitungen tangieren. Demnach sind die Sanierungsarbeiten ohne ein Eingreifen in das Wurzelwerk der Bäume selbst mit umfangreichen Schutzmaßnahmen nicht möglich. Aufgrund der dokumentierten Vorbeschädigung der Bäume (vgl. Baumzustandsbericht von REINARTZ 2020), ist davon auszugehen, dass ein Erhalt der Bäume, nach Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen nicht realisierbar ist. Es ist daher geplant, die Bestandsbäume nach der Vogelschutzzeit (vrsl. Oktober/ November 2024) zu entnehmen und nach Ende der Sanierungsmaßnahmen durch neue klimaresiliente Bäume zu ersetzen. Durch die richtlinienkonforme Neuplanung der Straße können zukünftig von den 53 zu entnehmenden Bäumen 39 Stück im Plangebiet untergebracht werden. Gleichzeitig ermöglicht die Neupflanzung, beispielsweise durch die Vergrößerung der Pflanzgruben, eine Optimierung der Pflanzstandorte.

Folgende Darstellung skizziert die Historie der Planungsvarianten (INGENIEURBÜRO DIRK UND MICHAEL STELTER GBR):

*„Von der Kreisstadt Siegburg ist nach der Aufnahme in das Bauprojekt zunächst der Zustand der Straße mittels Schürfen von einem Baugrundlabor bewertet worden. Die durch den schlechten Oberflächenzustand zu erwartenden nicht ausreichenden Aufbaustärken für das heutige Verkehrsaufkommen wurden hierbei bestätigt. Da bereits in der Vergangenheit einige Bäume aus der Ahornallee im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht gefällt werden mussten, hat die Kreisstadt Siegburg mit Beginn der Planungen eine Zustandsermittlung der vorhandenen Bäume erstellen lassen. Dieses Gutachten ist zu dem Ergebnis gekommen, dass ein großer Teil der vorhandenen Bäume Schäden aufweist und allgemein die Baumstandorte wegen zum Beispiel zu geringen Abständen zu Borden oder zu geringen unbefestigten Flächen keine optimalen Entwicklungsmöglichkeiten aufweisen. Als Ergebnis dieser ersten*

Untersuchungen stellte sich somit heraus, dass für die Aggerstraße aufgrund des desolaten Straßenzustandes nur eine Erneuerung der Straße in Frage kommt. Eine Integration der vorhandenen bereits in vielen Fällen vorgeschädigter Bestandsbäume in die Planung erschien nicht sinnvoll und auch nicht zukunftsfruchtig. Ohne Maßnahmen im Verkehrsraum ist absehbar, dass die vorhandene Allee über kurz oder lang aufgrund von Fällungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht verschwunden wäre. Daraufhin sind verschiedene Planungsvarianten für die Straße entwickelt worden. Hierbei war zunächst der Schwerpunkt der Planungen auf eine Optimierung der Verkehrsverhältnisse für Fußgänger, Radfahrer und Kraftfahrer. In die Überlegungen einbezogen wurde hierbei auch die weitere Stärkung des ÖPNV im Stadtteil Brückberg. Die Straße muss daher auch in Zukunft so ausgelegt werden, dass sie von Bussen befahren werden kann. Attraktive Alternativrouten stehen im Stadtteil Brückberg nicht zur Verfügung. Zur Verbesserung der Nutzbarkeit der Seitenräume waren hierbei beidseitige Gehwege geplant. Diese sollten zudem auch noch so breit sein, dass sie problemlos von mobilitätseingeschränkten Personen (Rollstuhlfahrer) genutzt werden können. Aufgrund des vorhandenen Parkdrucks im Stadtteil Brückberg sind auch öffentliche Stellplätze in der Straße geplant worden. Weiterhin wurde angestrebt das für die neuen geplanten Bäume gegenüber den IST-Zustand deutlich größere Pflanzflächen zur Verfügung stehen, um in Zukunft Wurzelschäden an der Straße oder Gehwege zu verhindern oder mindestens zu reduzieren. Im Ergebnis zeigte sich bei der Planung dieser Varianten, dass sich gegenüber den IST-Zustand eine deutliche Reduktion der Anzahl der Bäume ergeben hat. Teilweise ergaben sich für die Varianten nur noch ca. 10–20 neu zu pflanzende Bäume. Diese Planungen entsprachen damit nicht der Zielrichtung der Kreisstadt Siegburg in Bezug auf z. B. Klimaresilienz und Erhalt der Anzahl der vorhandenen Bäume. Diese Planungsvarianten sind daher nicht in den Ausschüssen der Kreisstadt zum Ausbau beschlossen worden. Die Verwaltung ist beauftragt worden weitere Planungsvarianten zu entwickeln mit der Zielsetzung den vorhandenen Alleecharakter beizubehalten. Hierfür ist von den Vorgaben eines Ausbaues mit einem beidseitigen breiten Gehweg abgerückt worden. Stattdessen sehen die neuen Planungsvarianten einen einseitigen, breiten Gehweg vor. Auf der gegenüberliegenden Seite ist „nur noch“ eine Art Notweg geplant, der aber von nicht mobilitätseingeschränkten Personen gut nutzbar ist. Die Planung sieht in ausreichender Anzahl Quörungsmöglichkeiten zur anderen Straßenseite vor. Weiterhin ist gegenüber den Ursprungsplanungen die Anzahl der Einengungen (Baumtore) erhöht worden. Hierdurch hat sich auch die Anzahl der möglichen Abstellorte für Kraftfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum deutlich reduziert. Es wurde weiterhin darauf geachtet, dass die neu zu pflanzenden Bäume einen ausreichenden Raum für ihre zukünftigen Entwicklungen erhalten. Insbesondere durch diese Planungsvorgabe hat sich die Anzahl der neuen Baumstandorte gegenüber dem Bestand etwas reduziert. Trotzdem ist hiermit in Zukunft dann wiederum eine Straße mit Alleecharakter gegeben, da die aktuelle Planungsvariante wiederum beidseitige Baumpflanzungen in geringen Abständen vorsieht. Diese Planungsvariante ist dann auch im Mobilitätsausschuss der Kreisstadt Siegburg beschlossen worden und Grundlage der landschaftspflegerischen Fachplanungen.“

Die Beseitigung von Alleeen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, sind verboten (§ 41 Abs. 1 LNatschG NRW). Ein Antrag auf Befreiung vom Gesetz ist nach § 67 BNatschG möglich, wenn eine Durchführung aus Gründen des übergeordneten, öffentlichen Interesses (Kanalsanierung, Fahrbahn- und Fußwegerneuerung) oder der Verkehrssicherung notwendig scheint. Für die Beseitigung der geschützten Allee ist ein Befreiungsantrag bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Im Befreiungsverfahren erfolgt eine Beteiligung des Naturschutzbeirates und der anerkannten Naturschutzvereinigungen.

Da sich das Vorhaben im baulichen Innenbereich befindet, stellt die Maßnahme keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Neben der naturschutzrechtlichen Befreiung bedarf es für die Gehölzfällungen eines Antrags an die Stadt Siegburg nach der städtischen Baumschutzsatzung.

Nach Abstimmung zwischen der Stadt Siegburg, in diesem Fall vertreten durch das Amt für Mobilität und Infrastruktur, und der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein Sieg Kreises ist für das Vorhaben als fachliche Grundlage für das Befreiungsverfahren ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zu erarbeiten. Da aufgrund zahlreicher Baumhöhlen nicht auszuschließen ist, dass durch das Vorhaben

artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden, wird im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LFB) eine Artenschutzprüfung (ASP) integriert. Die Stadt Siegburg verfolgt mit der Aufstellung des LFBs das Ziel, durch eine entsprechend ausgerichtete Straßenplanung, anstelle des stark vorgeschädigten Alleebaumbestands an der Aggerstraße, einen zukunftsfähigen Alleebaumbestand zu etablieren sowie die grünordnerischen Belange für die Neupflanzungen zu sichern.

Die Rietmann Beratende Ingenieure Partnerschaftsgesellschaft mbB wurde seitens der Stadt Siegburg beauftragt für die Straßensanierungsmaßnahme Aggerstraße in Siegburg einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (inklusive Aussage zum Artenschutz) zu erstellen.

Im vorliegenden Bericht sind die Inhalte des LFBs eine Dokumentation der Bestandsvegetation in Text und Karten sowie die Darstellung der geplanten Bepflanzungsmaßnahmen in einem Bepflanzungsplan, der bei bzw. nach der Bauausführung entsprechend umgesetzt werden muss, enthalten.

## 1.2. Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Abschnitt der Aggerstraße zwischen Adolph-Kolping-Platz und Heideweg im Nordwesten der Stadt Siegburg in Nordrhein-Westfalen. Nördlich der Aggerstraße befindet sich hinter einer Reihe Wohnhäuser, die Justizvollzugsanstalt Siegburg. Südlich entlang der Aggerstraße liegt von Westen nach Osten die St. Josef Kirche, eine Kindertagesstätte, ein Sportplatz sowie Wohnbebauung. Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Siegburg, Flur 7, Flurstück 2096.



Abb. 3: Lage des Plangebietes, (Ausschnitt aus TK, ohne Maßstab, Quelle: BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE, Datenlizenz Deutschland-Zero (<https://www.govdata.de/DL-DE/ZERO-2-0>), 2024).

## 1.3. Übergeordnete Planungsvorgaben, Schutzgebietsausweisungen

- Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg stellt das Plangebiet als „Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“ dar.
- Der Flächennutzungsplan der Stadt Siegburg stellt die Fläche des Plangebietes als „Wohnbaufläche“ dar.
- Die Fläche liegt im baulichen Innenbereich und somit außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 7 „Siegburg - Troisdorf - Sankt Augustin“. In der weiteren Umgebung, in ca. 350 m Entfernung grenzt das Naturschutzgebiet (SU-018 NSG Siegaue) und die Landschaftsschutzgebiete (LSG-5109-0001 LSG-Sieg-/Aggeraue und LSG-5109-0001 LSG Staatsfort Sieg) an den Siedlungsbereich an.

- Das Plangebiet ist im Bereich der Straßenkreuzungen Aggerstraße/Grüner Weg im Westen und Aggerstraße/An der Schlade im Osten im Alleenkataster des Landes als gesetzlich geschützte Allee (AL-SU-0036) ausgewiesen.
- Für das Plangebiet liegen keine weiteren Schutzgebietsausweisungen vor (z. B. VSG, WSG, ÜSG etc.).

## **2. Bestandsaufnahme und Konfliktanalyse der betroffenen Schutzgüter**

### **2.1 Ist-Zustand im Plangebiet (Reale Vegetation)**

Die nachstehend aufgeführten Biotopstrukturen sind in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von Biotoptypen“ nach D. Ludwig (FROELICH & SPORBECK 1991) abgegrenzt worden. Für das Plangebiet gilt der Naturraum 3 - Lössböden.

Das Plangebiet umfasst einen Abschnitt der Aggerstraße in Siegburg im Bereich vom Adolf-Kolping-Platz bis zur Einmündung der Stichstraße Heideweg. Die geplanten Sanierungsarbeiten umfassen die ca. 6,00 m breite, asphaltierte Straße (**HY1**) sowie die ca. 1,50 bis 3,00 m breiten asphaltierten Gehwegsflächen (**HY1**) zu beiden Seiten der Aggerstraße. Der nördliche Gehweg zwischen den Stichstraßen Grüner Weg und Heideweg ist als ein ca. 0,50 m breiter Schotterweg (**HY2.1**) angelegt. Abschnittsweise befinden sich zwischen der Straße und den Gehwegsflächen ca. 1,50 m breite und unterschiedliche lange Grünstreifen mit Grasbewuchs (**HM51**). Auf den Grasflächen stehen auf beiden Straßenseiten in unregelmäßigen Abständen alleeförmig Spitzahorn-Bäume (**BF31/32**) mit geringen bis mittleren Baumholz, die einen durchschnittlichen Umfang von 1,2 m und eine Kronenbreite von 7,9 m aufweisen. Die Baumallee ist im Bereich zwischen Grüner Weg und Heideweg im Alleenkataster des Landes erfasst und gemäß § 41 LNatSchG NRW Absatz 1 (zu § 29 Absatz 3 BNatSchG) als Allee geschützt. Der Baumbestand weist zum Teil bereits deutlich ausgeprägte und weit fortgeschrittene Schäden und eine insofern auch ohne Durchführung der Straßenbaumaßnahme geringe Lebenserwartung auf. (REINARTZ 2020) auf. Insgesamt befinden sich 53 Spitzahornbäume im Plangebiet des Straßenabschnittes zwischen dem Adolf-Kolping-Platz und der Strichstraße Heideweg.

#### Umliegende Bebauung:

Die Bebauung zu beiden Seiten der Aggerstraße besteht überwiegend aus zwei- bis viergeschossigen Reihen- und Mehrfamilienhäusern (**HN21**), die um ca. 5 m zurückversetzt an die Straße anliegen und von Gartenfläche gesäumt sind. Auf der nördlichen Seite der Aggerstraße im Abschnitt zwischen den Stichstraßen Heideweg und Grüner Weg befindet sich ein gepflasterter **Parkplatz** mit Gehölzpflanzungen (**HY2.2**), der sich an die weiter nördlich angrenzende Justizvollzugsanstalt angliedert. Südlich des Abschnittes der Aggerstraße zwischen den Stichstraßen Grüner Weg und Arndtstraße befindet sich eine größere Sport- und Spielplatzfläche (**HU2**). Ebenso südlich der Aggerstraße zwischen den Stichstraßen Arndtstraße und dem Adolf-Kolping-Platz erstreckt sich das Grundstück der Katholischen Kirche St. Joseph (**HN71**). Auf dem Gelände des Sport- und Spielplatzes befinden sich unmittelbar entlang der Grenze zum Gehweg Aggerstraße eine Reihe von Bäumen und kleine Baumgruppen, deren Wurzelbereiche bis in den Gehweg hineinragen.

Die folgenden Bestandsbilder (*Aufnahmen durch die Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB im September 2023*) vermitteln einen Eindruck der zuvor aufgeführten Biotopstrukturen:



Abb. 4: Aggerstraße im Abschnitt zwischen Adolf-Kolping-Platz und Arndtstraße.



Abb. 5: Aggerstraße im Abschnitt zwischen Grüner Weg und Heideweg. Zur linken Seite: Parkplatz der JVA.



Abb. 6: Exemplarischer Baumzustand in der Aggerstraße.



Abb. 7: Aggerstraße im Abschnitt zwischen Arndtstraße und Grüner Weg.

## 2.2. Soll-Zustand im Plangebiet

Das geplante Sanierungsvorhaben der Aggerstraße findet auf einer Grundfläche von insgesamt ca. 5.014 m<sup>2</sup> statt. Die künftige Gestalt des Plangebiets wird sich durch das geplante Vorhaben nicht erheblich verändern, da die Sanierung der Straße vornehmlich in der heute bereits vorhandenen Wegetrasse erfolgt. Die während der Baumaßnahme beanspruchten Biotoptypen werden zum Teil wiederhergestellt.

Geplant ist eine vollständige Sanierung der Fahrbahn-, Gehwegs- sowie Grünflächen. Die gesamten Obergrundbeläge werden erneuert und die Aufteilung der Straßen- und Gehwegsflächen neu bemessen. Die Asphaltbefestigung der Fahrbahn (HY1) wird erneuert und auf eine Weite von 6,20–7,30 m verbreitert. Auf der Südseite der Straße wird der Gehweg auf 2,50 m erweitert und mit Pflastersteinen befestigt. Auf der Nordseite der Straße soll ein 1,00 m breiter Behelfsweg (HY2.1) als Wassergebundene Decke eingerichtet werden. Zudem soll hier ein ca. 1,50 m breiter Trennstrei-

fen/Grünstreifen (**HM51**) angelegt und mit Bäumen bepflanzt werden. Auf der Südseite der Fahrbahn entstehen Einengungen im Straßenraum zur Verkehrsberuhigung. Die dabei entstehenden Inseln werden eingegrünt und ebenso wie die Grünstreifen auf der Nordseite mit Bäumen (**BF31.1**) bepflanzt. Insgesamt werden 39 Bäume beidseits entlang der Straße gepflanzt. Die Gesamtstraßenbreite der Straße inklusive Gehweg und Grünstreifen beträgt ca. 12 m.

Die Planung sieht eine Erneuerung der Kanäle im Zuge der Straßensanierung vor. Ebenso wird die Integrierung sämtlicher Versorger angestrebt. Zudem soll die Straßenbeleuchtung erneuert werden.

Eine konkrete Baustelleneinrichtungsfläche wird nicht benannt. Die Lagerung von Baumaterialien findet ausschließlich auf bereits versiegelter Fläche statt. Aushübe und Materialien werden ohne Zwischenlagerung direkt an- bzw. abgefahren.

#### Soll-Zustand

Beschreibung	Versiegelung	Fläche m <sup>2</sup>
Straße	versiegelt	2.968
Gehweg	versiegelt	1.205
Behelfsweg	semiversiegelt	284
Grünstreifen	begrünt	557
<b>Summe Gesamtfläche</b>		<b>5.014</b>

#### Versiegelung im Soll-Zustand

Beschreibung	Fläche m <sup>2</sup>	Prozent %
Versiegelte Fläche	4.172	83
Semiversiegelte Fläche	284	6
Begrünte Fläche	557	11
<b>Summe Gesamtfläche</b>	<b>5.014</b>	<b>100</b>

#### Umliegende Bebauung:

Auf dem südlich an Plangebiet angrenzenden Gelände des Sport- und Spielplatzes stocken Einzelbäume und Baumgruppen, deren Wurzeln in den Gehweg der Aggerstraße reichen. Diese Gehölze und insbesondere die Wurzeln müssen durch geeignete Sicherungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 3.1) vor baubedingten Schäden geschützt werden.

### 2.3. Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter

Durch die umfassende Sanierung (Straße, Gehweg, Kanal) des Abschnitts der Aggerstraße zwischen Adolph-Kolping-Platz und Heideweg treten während der bzw. durch die Bautätigkeit (baubedingte) und durch die dauerhaften Veränderungen (anlagebedingte) potentielle Beeinträchtigungen der Landschaftsfaktoren Flora, Boden, Wasser, Landschaftsbild, Klima, Luft, Mensch und Fauna auf. Die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die Schutzgüter werden nachfolgend beschrieben.

#### Flora

Beeinträchtigungen der Vegetation durch die Baumaßnahmen treten überwiegend durch den Verlust der 53 Spitzahorn-Bäumen und der Grasflur im Bereich der Baumbete auf. Insgesamt werden 39 Bäume entlang der Straße neu gepflanzt. In Kap. 3.3 werden Bepflanzungsmaßnahmen mit klimaresilienten Baumarten als Ersatzpflanzungen festgelegt, um dafür Sorge zu tragen, dass an der Aggerstraße wieder ein zukunftsfähiger alleebaumartiger Baumbestand etabliert wird. Die neuen Baumbete werden wiederum mit einer Grassaat eingegrünt.

Es ist davon auszugehen, dass Wurzeln der südlich an die Aggerstraße angrenzenden Bäume auf dem Sportplatz in den Gehwegsbereich vorgedrungen sind. Diese würden durch die geplanten Sanie-

rungsarbeiten geschädigt werden. Daher sind spezielle Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, die den Schutz der Wurzeln und somit den Fortbestand der Bäume garantieren sollen.

Da nur 39 Bäume in der neuen Planung berücksichtigt werden können, sind 14 Bäume an anderer Stelle zu ersetzen. Die geplanten Ersatzstandorte sind in **Anhang II** dargestellt.

### **Boden und Wasser**

Die Böden im Plangebiet sind aufgrund ihres hohen Versiegelungsgrads bereits vorbelastet. Die vorhandene Bodendecke wird vollständig entfernt und anschließend erneuert. Durch die Sanierungsarbeiten kommt es dadurch zu einer geringfügigen Neuversiegelung gegenüber dem Ist-Zustand von ca. 100 m<sup>2</sup>. Bauaktivitäten (z. B. der Einsatz schwerer Maschinen) können temporär auf unversiegelten Flächen zu einer Veränderung des Bodengefüges sowie des Bodenwasser- und Lufthaushaltes durch Bodenverdichtung führen. Die in Kap. 3.1 beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen dienen dazu, die Eingriffswirkungen zu reduzieren und die Beanspruchung des Bodens so gering wie möglich zu halten.

Die geringfügige zusätzliche Versiegelung führt zu keiner Änderung der bestehenden Entwässerung und der Einfluss auf den Wasserhaushalt im Plangebiet wie bisher bestehen bleibt.

### **Ortsbild**

Die Umsetzung der Planung stellt durch den Verlust der Gehölze (53 Bäume vornehmlich mittleren Alters) eine lokale dauerhafte bzw. länger andauernde Veränderung des Ortsbildes dar. Die Neupflanzungen von 39 Bäumen im Straßenraum mildert zwar diese Veränderung im geringen Maße, jedoch werden diese im Gegensatz zu den Bestandsbäumen deutlich kleiner ausfallen, wodurch eine Veränderung im Ortsbild auftritt. Zudem werden, im Vergleich zu den Bestandsbäumen, 14 Bäume weniger gepflanzt, welches vornehmlich den örtlichen Gegebenheiten der angrenzenden Grundstücke, ihren Nutzungen sowie den aktuellen Straßenbau- und Kanaltechnischen Vorgaben geschuldet ist. Um den bestehenden Allee-Charakter wiederherzustellen, finden die Baumneupflanzungen beidseits der Fahrbahn statt. Insgesamt wird durch die Neubepflanzung wieder ein sehr einheitliches, alleebaumartiges Straßenbild geschaffen.

### **Klima/Luft/Mensch**

Während der Bauphase der Straßensanierung wird vorübergehend eine stärkere Belastung durch Lärm und Staub entstehen, von welcher die unmittelbaren Anwohner an der Aggerstraße und den Kreuzungsstraßen betroffen sein werden. Die Straße wird für einen längeren Zeitraum gesperrt werden. Beeinträchtigungen, die sich über das Plangebiet und die direkte Umgebung hinaus auf die klimatischen Bedingungen und die Luftqualität auswirken, werden aufgrund der bereits starken Versiegelung der Bestandsstraßen nicht erwartet. Dauerhafte kleinklimatische Veränderungen durch die Wegnahme von Gehölzen sind nicht zu erwarten, da mit Ende der Sanierungsarbeiten klimaresiliente Bäume beidseits der Fahrbahn im Plangebiet nachbepflanzt werden.

### **Fauna**

Für das Bauvorhaben wurde im Rahmen dieses Fachbeitrags eine Artenschutzprüfung I und II durch das BÜRO RIETMANN BERATENDE INGENIEURE PARTG MBB (2024) erarbeitet, welche die artenschutzrechtlichen Konflikte im Kontext mit dem geplanten Eingriff betrachtet. Für die Artenschutzprüfung wurde der Quadrant 3 des Messtischblattes 5109 und der Quadrant 1 des Messtischblattes (MTB) 5209 verschnitten. Nach LANUV (Abfrage 04.06.2024) sind für die relevanten Lebensraumtypen 67 planungsrelevante Arten geprüft: 6 Säugetierarten, 52 Vogelarten, 1 Amphibienart, 1 Reptilienart, 1 Schmetterlingsart und 1 Libellenart gelistet.

Zudem wurde am 28.03.24 eine Geländebegehung durchgeführt, bei der das Vorhabensgebiet und dessen näheres Umfeld auf die im Vorhinein ermittelten potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten hin überprüft wurde. Dies geschah unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der einzelnen Arten und erfolgte im Hinblick auf direkte Nachweise der Art (z. B. durch zufällige Sichtbe-

obachtung oder akustische Nachweismethoden) und auch auf Nachweise von Spuren (z. B. in Form von Nahrungsresten, Kot, Nestern).

Mit Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen in der Aggerstraße verändert sich der Charakter des Plangebiets. Durch die Fällung der Bäume kommt es zu einem Verlust von potentiellen Lebensraumstrukturen für verschiedene Brutvogel- und Fledermausarten. Während der Bauzeit kann es außerdem zu akustischen und optischen Störungen der potentiell im Umfeld des Plangebiets vorkommenden planungsrelevanten Brutvogelarten kommen. Im direkten Umfeld des Plangebiets sind jedoch ausreichend Ausweichbiotope vorhanden, sodass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen ausgeschlossen werden kann. Die Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben kann unter Berücksichtigung und Einhaltung der in Kapitel 3.2 genannten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

#### Säugetiere

Potentiell geeignete Strukturen (Gebäudefassaden und Außenbereiche, Gehölze) wurden bei der Begehung am 28.03.2024 auf Hinweise für potentielle Habitats untersucht (geeignete Spalten, (Baum-)Höhlen, Nischen, Kot, Urinspritzer an Wänden, Fraßreste etc.).

Die Bäume entlang der Aggerstraße weisen für Fledermaus-Quartiere geeigneten Baumhöhlen und Baumspalten auf. Ein Quartierpotential ist gegeben. Nahrungsgäste, wie der Abendsegler, können nicht ausgeschlossen werden. Es ist vorgesehen die Bäume durch eine faunistisch geschulte Fachkraft mit Hilfe einer Endoskopkamera und eines Hubsteigers auf Baumhöhlen und geeignete Spalten zu kontrollieren, sobald die Bäume ihr Laub verloren haben. Erst im laubfreien Zustand lassen sich potenzielle Quartiere und Bruthöhlen für Fledermäuse und Vögel zweifelsfrei feststellen.

An den Fassaden und Dächern der angrenzenden Wohnhäuser wurde Potential in Nischen und Spalten festgestellt. Im Dachübergangsbereich können insbesondere im Bereich der Dachverkleidungen und Verblendungen mögliche Spalten und Nischen von Fledermäusen potentiell genutzt werden. Es besteht somit Quartierpotential für Sommer- und Zwischenquartiere für Zwergfledermäuse und weitere Fledermausarten. Auch sind Einzelquartiere von Männchen des Großen Mausohrs in Spalten nicht auszuschließen.

#### *Bewertung hinsichtlich der planungsrelevanten Arten:*

Von den planungsrelevanten Säugetierarten des relevanten MTB kommen nachgewiesenermaßen oder können nach gutachterlicher Potentialabschätzung folgende Arten im Wirkraum vorkommen:

- Zwergfledermaus (potentielle Quartiere & Jagdhabitat)
- Wasserfledermaus (Potentielle Einzelquartiere, potentielles Nahrungshabitat im nahegelegenen Trerichsweiher)
- Großer Abendsegler (Potentielle Männchen- oder Durchzugsquartiere in Baumhöhlen, potentielles Jagdhabitat)
- Großes Mausohr (Potentielle Männchen- oder Durchzugsquartiere in Baumhöhlen, potentielles Jagdhabitat)

Da in den Bäumen Quartiere nicht ausgeschlossen werden können, würden diese durch die Fällung verloren gehen und im Falle von besetzten Einzelquartieren Individuen getötet werden. Daneben können bauzeitliche Störungen für angrenzende Quartiere auftreten. Für diese Arten sind deshalb artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen und entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen (Stufe II der Artenschutzrechtlichen Prüfung).

#### Vögel

Es wurden bei der Begehung am 28.03.2024 geeignete Strukturen auf ihr Potential als Niststandort oder sonstige Lebensstätten für die Avifauna untersucht (Gehölze, Gebäude).

- Die Gehölze und Vegetation im Vorhabensgebiet bieten Niststandorte für Baum-, Gebüsch-, und Nischenbrüter wie z. B. Türkentaube, Ringeltaube, Amsel, Zaunkönig, Heckenbraunelle

und andere euryöke Singvögel. Größere Nester wurden nachgewiesen (Elster). Geeignete Horstbäume für Greifvögel (hier: Waldohreule) sowie Freiflächen für die Jagd sind vorhanden.

- Auf Grund der aufgefundenen Baumhöhlen sind Niststandorte für den planungsrelevanten Star und ubiquitäre Höhlenbrüter möglich. Zusätzlich sind im direkten Umfeld typische Nahrungshabitate für den Star vorhanden (kurzrasiges Grünland).
- An Wohnhäusern im Umfeld außerhalb des Plangebietes sind weitere potentielle Bruthabitate für Gebäude- und Nischenbrüter möglich.
- Die Bäume entlang der Aggerstraße bieten durch diverse Höhlen Niststättenpotential für Höhlenbrüter (Stare, Spechte).

Während der Begehungen wurden des Weiteren folgende Arten über akustische oder visuelle Nachweise als Zufallsbeobachtungen im Bereich des Vorhabensgebietes registriert (planungsrelevante Arten sind fett gedruckt):

- Amsel, Rotkehlchen, Zaunkönig, Buchfink, Kohlmeise, Blaumeise, Halsbandsittich (Überflug), Elster (nistende Altvögel), Rabenkrähe (Überflug)

Von den relevanten MTB können vier Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen:

- Turmfalke (Der Vorhabensbereich kann Teil des Jagdhabitats sein)
- Star (Höhlenbrüter, Nahrungshabitat im Vorhabensbereich, Niststättenpotential teilweise im Vorhabensgebiet/Umgebung)
- Mäusebussard (Der Vorhabensbereich kann Teil des Jagdhabitats sein)
- Waldohreule (Der Vorhabensbereich kann Teil des Jagdhabitats sein, Niststättenpotential teilweise im Vorhabensgebiet/Umgebung)

Durch die Fällung der Bäume können Fortpflanzungs- und Ruhestätten beeinträchtigt werden und im Falle von besetzten Niststätten Individuen getötet werden. Daneben können bauzeitliche Störungen für angrenzende Fortpflanzungs- und Ruhestätten auftreten. Für diese Arten sind deshalb artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen und entsprechende Vermeidungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen (Stufe II der Artenschutzrechtlichen Prüfung).

Alle anderen planungsrelevanten Vogelarten des MTB bzw. der Regionalen Roten Liste sind hier aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen nicht zu erwarten (beispielsweise keine großflächigen geschlossenen Waldgebiete).

#### Amphibien

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine geeigneten Habitate. Es fehlen sowohl Landlebensräume als auch Fortpflanzungsgewässer. Ein Vorkommen planungsrelevanter Amphibienarten oder auch nicht planungsrelevanter Amphibien kann somit ausgeschlossen werden.

#### Reptilien

Für Reptilien (hier Zauneidechse) bestehen im Planungsgebiet keine geeigneten Habitate. Mit dem Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist im Vorhabensbereich bzw. Wirkraum nicht zu rechnen.

#### Libellen

Für Libellen (hier Asiatische Keiljungfer) bestehen im Planungsgebiet keine geeigneten Habitate. Mit dem Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist im Vorhabensbereich bzw. Wirkraum nicht zu rechnen.

#### Schmetterlinge

Für Schmetterlinge bestehen im Planungsgebiet keine geeigneten Habitate. Mit dem Vorkommen von planungsrelevanten Arten ist im Vorhabensbereich bzw. Wirkraum nicht zu rechnen.

### **3. Vermeidungs-, Minderungs- und Bepflanzungsmaßnahmen**

#### **3.1. Sicherungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen**

Folgende Sicherungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Ausführung der Bautätigkeit (baubedingt) vorzusehen.

##### Schutzgut Boden / Wasser:

1. Bei den Baumaßnahmen sind die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG NW) zu beachten.
2. Ausbau, Zwischenlagerung und Wiedereinbau von Boden hat gemäß DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten) und DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial) zu erfolgen.
3. Aushubmassen sind einer funktionsgerechten Nutzung zuzuführen. Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist nachweispflichtig (obligatorisches Nachweisverfahren). Für nicht gefährliche Abfälle besteht eine Auskunftspflicht. Der Verbleib der entsorgten Böden ist zu belegen.
4. Das Befahren von Böden darf nur bei nachgewiesener Tragfähigkeit unter Nutzung von Maschinen mit einem auf die örtlichen Bodenverhältnisse abgestimmten Bodendruck erfolgen.
5. Nichtbebaubare Bereiche innerhalb des Grundstücks sollten nicht befahren oder als Lagerfläche/ Baustelleneinrichtungsfläche genutzt werden.
6. Das notwendige Einbringen von nicht autochthonem Bodenmaterial (inkl. Sand) ist so gering wie möglich zu halten.
7. Zentrale Lagerung von Baumaterialien zur Verhinderung großflächigen Eintrages von Schadstoffen erfolgt ausschließlich auf bereits versiegelter Fläche.
8. Der sorgsame Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. Treibstoffe und Öle, ist in der Ausschreibung festzuschreiben und besondere Vorsichtsmaßnahmen (z. B. Verwendung von Behältern in doppelwandiger Ausführung oder Lagerung auf dichten Auffangwannen) sind anzuordnen.
9. Das Betanken von Baumaschinen sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten sollten nur auf entsprechend abgedichteten Plätzen erfolgen, von denen keine Gefährdung von Gewässern und Grundwasser ausgeht. Ölbindemittel muss bereitgehalten werden.
10. Baumaschinen, Fahrzeuge, Behälter usw. dürfen keine Hydrauliköl-, Schmiermittel und Treibstoffverluste aufweisen.
11. Auffüllungen in den Leitungstrassen nur mit vorhandenem Boden vornehmen, sofern diese Trassen nicht im Straßenraum oder ähnlichen Flächen erstellt werden.
12. Die Wiederherstellung der Bodenfunktionen in den Entsiegelungsbereichen bzw. in Bereich neuer Baumbete ist sicherzustellen.

##### Schutzgut Flora/Fauna/Landschaftsbild:

13. Die Flächeninanspruchnahme ist bei den Baumaßnahmen so gering wie möglich zu halten. Über die im Bestands- und Konfliktplan eingetragenen beeinträchtigten Bereiche hinaus dürfen keine weiteren Flächen für die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden.
14. Die in Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Baumfällarbeiten sind auf ein baulich unbedingt notwendiges Maß zu reduzieren und sind aufgrund des Brut- und Niststättenschutzes in der Zeit vom 1.10. bis 28.2. durchzuführen.
15. Schutz vorhandener angrenzender Gehölzbestände nach DIN 18 920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), ZTV-Baumpfleger (Richtlinien zum Ausbau von Straßen), RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen).
16. Besonders hervorzuheben aus der DIN 18 920 sind folgende Vorgaben für die angrenzend zu erhaltende Bäume südlich der Aggerstraße im Abschnitt zwischen Arndtstraße und Grüner Weg:

- Zur Verhinderung von Schäden sind Vegetationsflächen mit einem 2,00 m hohen, ortsfesten Zaun zu umgeben, seitlicher Zaunabstand 1,50 m.
  - Zum Schutz gegen mechanische Schäden (z.B. Quetschungen und Aufreißen der Rinde, des Holzes und der Wurzeln, Beschädigung der Krone) durch Baufahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Bauvorgänge, sind Bäume im nahen Baubereich durch einen 2,00 m hohen, ortsfesten Zaun zu schützen. Er soll den gesamten Wurzelbereich umschließen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenform zuzüglich 5,00 m nach allen Seiten. Kann aus Platzgründen nicht der gesamte Wurzelbereich geschützt werden, soll der zu schützende Bereich möglichst groß sein und insbesondere die offene Bodenfläche umfassen.
  - Ist das Aufstellen eines Zaunes im Ausnahmefall nicht möglich, ist der Stamm mit einer gegen den Stamm abgepolsterten, mindestens 2,00 m hohen Bohlenummantelung zu versehen. Die Schutzvorrichtung ist ohne Beschädigung der Bäume anzubringen. Sie darf nicht unmittelbar auf die Wurzelanläufe aufgesetzt werden. Die Krone ist vor Beschädigung durch Geräte und Fahrzeuge zu schützen, gegebenenfalls sind gefährdete Äste hochzubinden. Die Bindestellen sind ebenfalls abzupolstern.
  - Im Wurzelbereich soll kein Auftrag von Böden oder anderem Material erfolgen. Ist dies im Einzelfall nicht zu vermeiden, müssen bei der Auftragsdicke und dem Einbauverfahren die artspezifische Verträglichkeit, das Alter, die Vitalität und die Ausbildung des Wurzelsystems der Pflanzen, die Bodenverhältnisse sowie die Art des Materials berücksichtigt werden. Der Bodenauftrag soll sektoral erfolgen, die Belüftungssektoren sollen mindestens ein Drittel des Wurzelbereiches umfassen.
  - Gräben, Mulden und Baugruben dürfen im Wurzelbereich nicht hergestellt werden. Ist dies im Einzelfall nicht zu vermeiden, darf die Herstellung nur in Handarbeit oder Absaugtechnik erfolgen. Der Mindestabstand vom Stammfuß soll das Vierfache des Stammumfanges in 1,00 m Höhe betragen, mindestens jedoch 2,50 m.
  - Der Wurzelbereich darf durch ständiges Begehen, durch Befahren, Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen und Materiallagerung nicht belastet werden. Ist eine befristete Inanspruchnahme des Wurzelbereichs nicht zu vermeiden, muss die belastete Fläche möglichst klein gehalten werden. Sie ist mit einem druckverteilenden Vlies und mit einer mindestens 20 cm dicken Schicht aus dränschichtgeeignetem Material abzudecken, auf die eine feste Auflage aus Bohlen oder Ähnlichem zu legen ist.
17. Beachtung der Auflagen der DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) hinsichtlich des Bodens als Pflanzenstandort.
  18. Vor Beginn der Maßnahme: Errichtung eines parallel zur Baumreihe (entlang der südlichen Grenze der Aggerstraße im Abschnitt zwischen Arndtstraße und Grüner Weg) verlaufenden Wurzelschutzgrabens mit Wurzelvorhang. Die Aushubtiefe des Grabens beträgt 80 cm, seine Breite 60 cm. Der Wurzelschutzgraben ist in Handarbeit auszuheben. Unterstützend kann ein (Spül-)/Saugbagger mit Gummilippe eingesetzt werden. Anfallender Boden ist fachgerecht zu entsorgen. Die Grabenwände sind mit einer verlorenen Schalung aus unbehandeltem Holz zu versehen. Die Bohlen werden von - im Abstand von 1 m eingerammten - nicht imprägnierten Holzpfeilen gehalten. Freigelegte Wurzeln sind an der Grabenwestseite von einer spezialisierten Fachfirma entsprechend der Vorgaben nach ZTV-Baumpflegerie (FLL 2017) zu kappen und mit einem fungiziden Mittel zu behandeln. In Anschluss ist der Graben mit entsprechendem Baums substrat aufzufüllen, welches im Einblasverfahren einzubringen ist. Der Wurzelschutzgraben/Wurzelvorhang ist innerhalb der Vegetationsperiode anzulegen.
  19. Einsatz von lärmgedämpften Baumaschinen und Geräten.
  20. Höhenbegrenzung der eingesetzten Baumaschinen und Geräte im Bereich von Großgehölzen (Auslagerung des Hebelarmes wegen der Kronentraufen der Bäume beachten).
  21. Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung (siehe auch Kapitel 3.2).
  22. Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen aus der Artenschutzprüfung sind zu beachten. Diese sind in Abschnitt 3.2. aufgeführt.

Schutzgut Mensch und Klima/Luft:

23. Untersagung des Verbrennens von überflüssigen Baumaterialien und Rückständen gegen Strafandrohung.
24. Abortgestaltung mit entsprechender Entsorgung durch Spezialfirmen.
25. Tagesbaustellen, d. h. Arbeitszeiten von 7–19 Uhr, von Montag bis Freitag.
26. Umweltfreundliche Baumaterialien anwenden (u. U. Verzicht auf die Verwendung von PVC).
27. Einbringung von baustoffgeprüftem Recyclingunterbau unter Wege- und Platzflächen.

Schutzgut Boden/Wasser:

28. Das anfallende Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit §51a Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Für das geplante Vorhaben muss kein neues Entwässerungskonzept erstellt werden. Anfallendes Regenwasser wird wie bisher über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeführt.

Die aufgeführten Sicherungs-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind als verbindliche Bestandteile in die Ausführungsplanung und die zu erstellenden Ausschreibungen aufzunehmen. Im Übrigen wird nochmals auf die Vorschriften gemäß DIN 18920 verwiesen, die ebenfalls als verbindlich gelten und entsprechend in die Ausführungsplanung und Ausschreibungen aufzunehmen sind.

### **3.2. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen**

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen der Fauna des BÜRO RIETMANN BERATENDE INGENIEURE (2024), die in die Planung integriert werden sollen, aufgeführt.

#### **ASP-V1 - Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung**

Für die Gewährleistung der ab ASP-V2 genannten Schutzmaßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung einzurichten, die von faunistisch geschulten Fachpersonen durchzuführen ist.

Fledermäuse:

Je nach Jahreszeit der Durchführung der Rückbauarbeiten, sind Fledermäuse in Baumhöhlen potentiell möglich (vergl. ASP-V2). Daher sollten unmittelbar vor Durchführung der Fällungen sämtliche Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse auf Besatz, z. B. mit Hilfe einer Endoskop-Kamera, kontrolliert oder Einflugkontrollen mittels Bat-Detektoren durchgeführt werden, um direkte Gefährdungen von Individuen zu vermeiden. Hierfür ist ein Hubsteiger inkl. Bedienpersonal oder ein Baumkletterer erforderlich.

Die Kontrolle ist von oder durch Anleitung einer faunistisch geschulten Fachperson durchzuführen. Bei Feststellung von Fledermausvorkommen sind weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen, z. B. ein Aufschieben der Maßnahme bis nach der Aufgabe des Quartiers, der Teilverschluss der Baumhöhle mit Reusenfunktion, beispielsweise durch einen nach unten offenen Lappen, so dass ein Herausklettern und Ausflug, aber kein Einflug möglich ist, in Begleitung einer Ökologischen Baubegleitung und/oder eine fachgerechte Bergung und Versorgung der Tiere. Falls das Verlassen des Quartiers abgewartet wird, ist durch eine erneute Kontrolle nachzuweisen, dass das Quartier verlassen wurde und auch kein neues Quartier in dem Abrissgebäude bezogen wurde.

Ziel: Verringerung des Tötungspotentials von Fledermäusen und Verringerung der Zerstörung von deren Fortpflanzung- und Ruhestätten im Plangebiet.

**ASP-V2a - Notwendige Baumfällungen und Gebüschrodungen nur zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar eines jeden Jahres, Minimierung von Gehölzeingriffen; bauzeitlicher Schutz angrenzender Gehölze.**

Notwendige Fällung/Rodung der Bäume und Gehölze sind zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar eines jeden Jahres und damit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten zu tätigen.

Beschränkung der Gehölzeingriffe auf die unbedingt notwendigen Arbeitsbereiche. Schutz der umliegenden Bäume und Gehölze gemäß DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), ZTV-Baumpfleger (Richtlinien zum Ausbau von Straßen) und RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen).

Besonders hervorzuheben aus der DIN 18920 sind folgende Vorgaben:

- Zum Schutz gegen mechanische Schäden (z. B. Quetschungen und Aufreißen der Rinde, des Holzes und der Wurzeln, Beschädigung der Krone) durch Baufahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Bauvorgänge, sind Bäume im Baubereich durch einen 2,00 m hohen, ortsfesten Zaun zu schützen. Er soll den gesamten Wurzelbereich umschließen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 m, bei Säulenform zuzüglich 5,00 m nach allen Seiten. Kann aus Platzgründen nicht der gesamte Wurzelbereich geschützt werden, soll der zu schützende Bereich möglichst groß sein und insbesondere die offene Bodenfläche umfassen.
- Ist das Aufstellen eines Zaunes im Ausnahmefall nicht möglich, ist der Stamm mit einer gegen den Stamm abgepolsterten, mindestens 2,00 m hohen Bohlenummantelung zu versehen. Die Schutzvorrichtung ist ohne Beschädigung der Bäume anzubringen. Sie darf nicht unmittelbar auf die Wurzelanläufe aufgesetzt werden. Die Krone ist vor Beschädigung durch Geräte und Fahrzeuge zu schützen, gegebenenfalls sind gefährdete Äste hochzubinden. Die Bindestellen sind ebenfalls abzupolstern.
- Im Wurzelbereich soll kein Auftrag von Böden oder anderem Material erfolgen. Ist dies im Einzelfall nicht zu vermeiden, müssen bei der Auftragsdicke und dem Einbauverfahren die artspezifische Verträglichkeit, das Alter, die Vitalität und die Ausbildung des Wurzelsystems der Pflanzen, die Bodenverhältnisse sowie die Art des Materials berücksichtigt werden. Der Bodenauftrag soll sektoral erfolgen, die Belüftungssektoren sollen mindestens ein Drittel des Wurzelbereiches umfassen.
- Gräben, Mulden und Baugruben dürfen im Wurzelbereich nicht hergestellt werden. Ist dies im Einzelfall nicht zu vermeiden, darf die Herstellung nur in Handarbeit oder Absaugtechnik erfolgen. Der Mindestabstand vom Stammfuß soll das Vierfache des Stammumfangs in 1,00 m Höhe betragen, mindestens jedoch 2,50 m.
- Der Wurzelbereich darf durch ständiges Begehen, durch Befahren, Abstellen von Maschinen und Fahrzeugen, Baustelleneinrichtungen und Materiallagerung nicht belastet werden. Ist eine befristete Inanspruchnahme des Wurzelbereichs nicht zu vermeiden, muss die belastete Fläche möglichst klein gehalten werden. Sie ist mit einem druckverteilenden Vlies und mit einer mindestens 20 cm dicken Schicht aus dränschichtgeeignetem Material abzudecken, auf die eine feste Auflage aus Bohlen oder Ähnlichem zu legen ist.

Ziel: Brut- und Niststättenschutz sowie Schutz und Erhalt von Ruhestätten und Nahrungshabitaten für die Vogelfauna und Fledermäuse.

**ASP-V2b - Durchführung verschiedener Maßnahmen zur Vergrämung von Fledermäusen in Abstimmung mit bzw. nach Vorgaben der ÖBB**

Bedingt durch den Klimawandel verschieben sich die Aktivitätszeiten der heimischen Fledermausarten, sodass nicht mehr sicher davon ausgegangen werden kann, dass nicht-frostfreie Quartiere ab

21

Oktober nicht mehr von Individuen genutzt werden. Daher werden in Abstimmung mit der ÖBB verschiedene Maßnahmen vorgesehen, um einen Baustopp durch Fledermausbesatz oder eine Vogelbrut zu verhindern. Ob und welche Maßnahme im Bedarfsfalle angewandt wird, ist während der Durchführung in Abstimmung mit der ÖBB festzulegen. Vor der Durchführung wird eine Besatzkontrolle auf Fledermausbesatz durch die ÖBB durchgeführt (siehe ASP-V1):

- Teilverschluss von Baumhöhlen nach endoskopischer Kontrolle  
Verhängen der Höhleneingänge mit Folienstücken oder Stoff. Der Stoff soll nach unten offen sein, damit ein Ausflug der Tiere möglich ist, ein Einflug aber nicht mehr (Reusenfunktion). Durchführung mit einer Leiter oder einer kleinen Scherenbühne durch ein ausführendes Unternehmen unter Anleitung der ÖBB und nach vorheriger Kontrolle durch die ÖBB.
- Nach Vorgaben der ÖBB nächtliches Anstrahlen von Baumhöhlen zur Vergrämung der Fledermäuse

Zur Vermeidung der Nutzung von Spalten oder Höhlen in den zu fällenden Bäumen durch Fledermäuse ist bei Bedarf zusätzlich eine nächtliche Beleuchtung vor deren Fällung einzurichten.

Beleuchtungszeit: ca. 1,5 Stunden nach Sonnenuntergang bis mindestens Sonnenaufgang. Durch den Beginn erst bei völliger Dunkelheit wäre noch ein Ausflug für Fledermäuse möglich, falls Spalten/Höhlen besetzt sind. Die Einhaltung dieser Beleuchtungsvorgaben ist wichtig! Dabei ist zu gewährleisten, dass kein Anstrahlen in den Himmel oder benachbarter Bäume erfolgt).

Die Vergrämungsmaßnahme durch Beleuchtung ist durch eine Ökologische Baubegleitung zu begleiten, um die genaue Ausführung zur betreffenden Jahreszeit und die betreffenden Bäume festzulegen. Eine genaue Festlegung zum Zeitpunkt der Gutachtenerstellung ist auf Grund der komplexen Abhängigkeiten von Jahreszeit, Witterung, etc. nicht möglich.

Die Beleuchtung ist mit einem Vorlauf von mehreren Tagen vor Fällung einzurichten, um ein Umziehen der Fledermäuse in andere Quartiere zu ermöglichen.

### **ASP-V3 - Minderung lichtbedingter Wirkungen**

Anlagenbezogene unnötige Lichtemissionen sind zu vermeiden, d. h. auf ein notwendiges Maß zu beschränken, um Störungen brütender, ruhender oder schlafender Tierarten und jagender Fledermausarten in der Umgebung zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Im Falle von neuer Straßenbeleuchtung, sollte diese in zielgerichteter Form und in dem Bedarf angepasster Beleuchtungsstärke zu erfolgen, d. h. die Lichtkegel sind so einzustellen, dass die Beleuchtung von oben herab stattfindet und nur so viel wie nötig, so wenig wie möglich beleuchtet wird. Dabei ist eine möglichst punktgenaue, weniger diffuse Beleuchtung zu verwenden und auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z. B. LED-Leuchten mit warmem Licht mit < 3000 K, Spektralbereich >560 nm). Ein Abstrahlen z. B. in den Himmel oder Anstrahlen der angrenzenden Gehölze (insbesondere der Kronen und Stämme) ist zu unterlassen.

Ziel: Verringerung der Störungen für angrenzend brütende Vogelarten und die Fledermausfauna bzw. ihrer potentiellen Quartiere im angrenzenden Bereich.

### **ASP-V4 - Einsatz von lärmgedämpften Baumaschinen und Geräten**

Unnötige Lärmemissionen und Erschütterungen im Rahmen der Straßensanierung sind durch die Verwendung moderner lärmgedämmter Baumaschinen und Geräte zu vermeiden, um Störungen von Vogel- und Fledermausarten in der Umgebung zu vermeiden.

Ziel: Verringerung der Störungen für die Fledermaus- und Vogelfauna im angrenzenden Bereich

### Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen ("Continuous ecological function"; vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG) sind Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bei vorhabenbezogenen Konflikten. Sie sind mit entsprechendem zeitlichem Vorlauf zum Eingriff herzustellen und sollen dazu beitragen, dass Verbotstatbestände gemäß §§ 44 Abs. 1 BNatSchG nicht eintreten und entsprechend keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

Die Festlegung der Anzahl von Ersatzquartieren und Ersatzkästen erfolgt durch die Ökologische Baubegleitung in Abhängigkeit von dem Vorhandensein potenzieller Quartiere und Bruthöhlen in den Bäumen. Die Kontrolle der Bäume auf geeignete Lebensräume mit Endoskopkamera und Hubsteiger kann erst nach dem Laubfall der Bäume erfolgen, da im belaubten Zustand auch Höhlen und Spalten übersehen werden können. Eine konkrete Aussage kann daher erst nach Kontrolle der Bäume im Herbst 2024 (vrs. Oktober/November) getätigt werden.

#### ASP-CEF-1 – Installation von xx Fledermauskästen als Ersatzquartiere

Die Zwergfledermaus ist in Bezug auf ihr Quartier flexibel; als Fortpflanzungsstätte werden Spalten an Gebäuden genutzt, Tagesquartiere finden sich aber auch in Baumhöhlen oder unter Rindenabplatzungen. Als Ruhestätten im Winter dienen ebenfalls enge Spalten in oder an Gebäuden (bedingt frostfrei) und gelegentlich trockene unterirdische Hohlräume wie Keller.

Das große Mausohr gilt ebenfalls als Gebäudefledermaus, dennoch können Einzel- und Männchenquartiere in Baumhöhlen vorkommen.

Der große Abendsegler bevorzugt hauptsächlich Baumhöhlen für seine Quartiere (Winter und Sommer), Jagdgebiete sind offene Wasser- oder Agrarflächen.

Die Quartiere werden häufig gewechselt, sodass Wochenstuben-Gemeinschaften in der Regel einen Verbund von Quartieren nutzen, in denen die Gruppen mit wechselnder Zusammensetzung übertagen.

Ein solches Quartierverbundpotential kann in der Worst-Case Betrachtung in den vom Vorhaben betroffenen Baumbestand nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Zur Sicherstellung des Quartierangebots für Fledermäuse werden vor der Fällung xx Fledermauskästen (für Groß- und Kleinarten) für Bäume im Verhältnis von 1:5 (5 Ersatzquartiere für ein potenzielles Quartier) in der näheren Umgebung angebracht. Dabei ist eine Mischung verschiedener Kästen vorzusehen, um eine möglichst große Bandbreite verschiedener Quartiersmöglichkeiten anzubieten. Geeignet sind hierfür folgende Kästen:

- Firma Schwegler
- Fledermaushöhle 2FN
- Kleinfledermaushöhle 3FN
- Firma Hasselfeldt
- Fledermaus Großraumkasten universal (FGRK)
- Fledermaus-Kuppelhöhle (FKH)
- Fledermaushöhle FLH-DV14
- <https://nistkastenshop.com/fledermaus/> (auf Anfrage)
- gleichwertige Kästen der Firma Strobel

Die Bestellung/ Lieferung ist jeweils über den Hersteller bzw. folgende Internet-Shops möglich:

- <https://www.nistkasten-online.de/Fledermauskaesten>
- <https://www.vogelfutteronline.de/c/nistkaesten/schwegler-nisthoehlen-und-hochwertigenistkaesten-/fledermaushoehlen-aus-holzbeton>
- <https://www.vogeltreff24.de/fuer-weitere-Nuetzlinge/Fledermauskasten-Fledermaus-Unterschluopf/>
- [https://www.futter-spatz.de/Wildtiere/Fledermaeuse:::28\\_51.html](https://www.futter-spatz.de/Wildtiere/Fledermaeuse:::28_51.html)

- <http://hebegro.com/>
- <https://nistkastenshop.com/fledermaus/>

Die Kästen sollten in mindestens 3–4 m Höhe aufgehängt werden, um Eingriffe von Personen oder Haustieren bzw. anderen Beutegreifern zu vermeiden, sowie wenn möglich nach Süden oder Osten exponiert werden. Die Ausflughöfning dürfen nicht durch Straßenlaternen oder ähnliche Lichtquellen beschienen werden. Ein freier Einflug, der nicht durch Zweige oder Efeu verdeckt wird, ist zu gewährleisten. Die Kästen sind gemäß Herstellerangaben jährlich zu reinigen bzw. zu warten. Da zur Paarungszeit auch territoriale Männchen die Kästen belegen können, sollte der Abstand zwischen den Kästen bzw. Kastengruppen nicht unter 5 m liegen (LAI 2012). Die Ersatzkästen können an verbleibenden Bäumen in der Aggerstraße sowie an Bestandsbäumen auf an die Aggerstraße angrenzenden Grundstücke (z.B. Adolf-Kolping-Platz, Adolf-Kolping-Schule, Kirche St. Joseph, Sportflächen des STV) platziert werden.

Die Wirksamkeit dieser Ausgleichsmaßnahme wurde mehrfach bestätigt. Durch das Angebot mehrerer Ersatzquartiere kann bei der betroffenen Zwergfledermaus von einer Akzeptanz der angebotenen Strukturen nach kurzer Zeit ausgegangen werden.

### ASP-CEF-2 – Aufhängung von xx Ersatzkästen für Vögel

Dabei ist eine Mischung verschiedener Kästen vorzusehen (im Verhältnis von 1:3 (3 Ersatzquartiere für eine potenzielle Nistmöglichkeit)), um eine möglichst große Bandbreite verschiedener Nistmöglichkeiten anzubieten. Die angegebenen Hersteller und Kastentypen sind Beispiele. Es können auch gleichwertige Kästen hinsichtlich der Funktionalität für dieselben Arten, der Langlebigkeit und des Unterhaltungsaufwands aufgehängt werden. Dabei sollten für den Star geeignete Nistkästen enthalten sein.

- xx Stück Nischenbrüterkästen, z. B. Hersteller Schwegler „Nischenbrüterhöhle 1N“, „Halbhöhle 2 H“ beziehungsweise „2HW“, Hersteller Hasselfeldt „Nischenbrüter-Nistkasten NBH“, „Nistkasten mit ovalem“ bzw. „rundem Einflugloch“ „H35“, „R32“ „U-OVAL“. Aufhängung an Gebäuden oder Bäumen
- xx Höhlenbrüterkästen mit verschiedenen Öffnungsweiten sowie Baumläuferhöhlen (Aufhängung an Bäumen), z. B. „Typ 1B“ oder „1M“ vom Hersteller Schwegler, (Einflugloch 26 und 32 mm), oder „Universalnistkasten H-35“, „Nistkasten mit ovalem Flugloch U-OVAL“, für Kleinmeisen „M2-27“, Nistkastenshop Typ „GAR1“. Baumläuferhöhle für Gartenbaumläufer (Aufhängung an Bäumen) Hersteller Schwegler Typ „2B“; Hersteller Hasselfeldt Typ „BLH“
- xx Starennistkästen, geeignete Nisthilfen sind beispielsweise der „Starenkasten STH“ des Herstellers Hasselfeldt, Nistkastenshop Typ „STA1“ oder die „Starenhöhle 3S“ des Herstellers Schwegler. Stare sind Höhlenbrüter welche bevorzugt in Auenwäldern und Wäldern mit höhlenreichem Holzbestand nisten, aber auch in baumreichen Stadtbereichen. Dort werden dann insbesondere Nistkästen, Mauerspalten und Gebäudenischen genutzt (Aufhängung an Gebäuden oder Bäumen).

Die Nisthilfen sind an Bäumen und Fassaden in mindestens 4 m Höhe aufzuhängen (Herstellerangaben beachten). Die Kästen sind jeweils gemäß Herstellerangaben jährlich zu reinigen, weshalb baulich auf ihre Erreichbarkeit zu achten ist (Arbeitsbühne etc.). Die Nisthilfen können an verbleibenden Bäumen in der Aggerstraße sowie an Bestandsbäumen auf an die Aggerstraße angrenzenden Grundstücke (z.B. Adolf-Kolping-Platz, Adolf-Kolping-Schule, Kirche St. Joseph, Sportflächen des STV) platziert werden.

### 3.3. Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Im Zuge der Sanierungsarbeiten der Aggerstraße wird der Straßenabschnitt zwischen Adolf-Kolping-Platz und Heideweg neugestaltet. Folgende Ausgleichs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind im Eingriffsbereich vorgesehen.

### **Pflanzung von standorttypischen Einzelbäumen (BF31.1)**

Zur Wiederherstellung des Alleencharakters sowie zum Ausgleich der gefälltten Bäume ist die Pflanzung von 39 Einzelbäumen entlang beidseits der Aggerstraße vorgesehen. Es ist vorgesehen nicht nur Bäume einer Art zu pflanzen, sondern mehrere Baumarten im Straßenraum wechselweise/gemischt unterzubringen. Hintergrund ist es dadurch bei Ausfall einer Art das weitere Fortbestehen der Allee und die Aufrechterhaltung eines einheitlichen Straßenbilds zu gewährleisten. Die Bäume sind als Hochstämme zu pflanzen. Durch eine entsprechende sach- und fachgerechte Pflege sind die Bäume dauerhaft in ihrem Bestand zu sichern. Pflanzausfälle sind art- und funktionsgerecht zu ersetzen.

Gerade im Hinblick auf die sich verschärfenden Standortbedingungen von Stadtbäumen im Rahmen des Klimawandels ist eine Erhöhung der Artenvielfalt der Stadtbäume sowie eine auf die vorherrschenden Gegebenheiten angepasste Artenwahl von besonderer Bedeutung, um einen langfristigen Erhalt dieser Bäume zu garantieren. Angelehnt an die vom Arbeitskreis Stadtbäume der Gartenamtsleiterkonferenz (GALK) zusammengestellte Straßenbaumliste wurde eine Liste (siehe **Anhang I**) für die vorherrschenden Standortbedingungen der Aggerstraße geeigneten Arten zusammengestellt. Klimaresiliente Arten verfügen über eine bessere Anpassbarkeit an die extremen Standortbedingungen sowie an die klimatischen Bedingungen der Städte, beispielsweise in Bezug auf Abgase, Wassermangel, Platzenge sowie Trockenperioden. Zudem wurde bei der Zusammenstellung der Baumarten möglichst heimische Gehölze mit Nahrungsquellen für Insekten und Vögel gewählt.

Für den Wiederaufbau der Allee sollen der bestehenden Allee optisch möglichst ähnliche, klimaresiliente Arten verwendet werden. Aus der Liste (**Anhang I**) sind daher folgende Arten zu verwenden:

- Feldahorn – *Acer campestre* ‚Elsrijk‘
- Spitzahorn – *Acer platanoides* ‚Allershausen‘
- Blumenesche – *Fraxinus Ornus*

Die Darstellung der Standorte für diese Pflanzungen sowie der jeweiligen Arten im Straßenraum kann dem Maßnahmenplan (s. **Anhang III**) entnommen werden.

Die Bäume sind in folgender Pflanzqualität zu pflanzen:

- Laubbäume II. Ordnung (Wuchshöhe bis zu 20 m): Pflanzqualität: H. 3xv. STU 18–20 cm

Die Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellen der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube nach DIN 18916 sowie gemäß den FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen ist sicherzustellen und in der Ausschreibung zu berücksichtigen. Anschließend ist eine fachgerechte Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über mindestens 2,5 Jahre zu gewährleisten, anzustreben sind 5 Jahre.

Die Bepflanzungsmaßnahmen sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. im Zuge der Realisierung des Bauvorhabens in der dem Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode umzusetzen.

Durch eine entsprechende sach- und fachgerechte Pflege sind die Bäume dauerhaft in ihrem Bestand zu sichern und bei Ausfall zu ersetzen.

### **3.4. Ersatzbaumpflanzungen**

Da nur 39 Bäume in der neuen Planung berücksichtigt werden können, sind 14 Bäume an anderer Stelle zu ersetzen. Die Ersatzpflanzungen tragen durch ihre Verschattung kleinräumig zu einer Verbesserung des Stadtklimas bei. Die geplanten Ersatzstandorte sind in der **Anhang II** dargestellt.

- 2 Bäume in Grüninseln an der Katharinenstraße / Ecke Josefstraße
- 3 Bäume entlang des Radwegs an der Bahntrasse von der Waldstraße parallel zum Schilfweg
- 4 Bäume in der Straße Am Hülsenhof in Richtung Alte Lohmarer Straße
- 3 Bäume im Grünstreifen an der Bushaltestelle am Neuenhof gegenüber der Feuerwehr
- 2 Bäume entlang des Radwegs parallel zur Bahntrasse zwischen Cecilien- und Kronprinzenstraße

Die Auswahl der Arten sollte sich an der im **Anhang I** aufgeführten Liste klimaresilienter Arten orientieren. Alternativ können andere Arten ausgewählt werden, die klimaresilient sind und positive Eigenschaften für heimische Tier- und Insektenarten aufweisen.

#### **4. Abschlussbetrachtung**

Die Rietmann Beratende Ingenieure Partnerschaftsgesellschaft mbB wurde seitens der Stadt Siegburg beauftragt für die Straßensanierungsmaßnahme Aggerstraße in Siegburg einen Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu erstellen. Die artenschutzrechtliche Prüfung wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan mit aufgeführt.

Das Plangebiet umfasst einen ca. 380 m langen Abschnitt der Aggerstraße in Siegburg vom Adolf-Kolping-Platz bis zur Stichstraße Heideweg. Mit der geplanten Maßnahme soll der beschädigte Straßenabschnitt wieder betriebssicher und funktionstüchtig Richtlinienkonform instandgesetzt werden, sowie vorhandene Rohr- und Versorgungsleitungen saniert werden. Da nicht davon auszugehen ist, dass die zu beiden Seiten der Straße stockende Spitzhorn-Allee, die im Abschnitt zwischen den Stichstraßen Grünen Weg und Heideweg gesetzlich geschützt ist, die Sanierungsarbeiten ohne nachhaltige Beschädigungen überstehen würden, ist die Fällung aller 53 Bäume unvermeidbar. Die Straßenbäume weisen unabhängig von dem notwendigen Bauvorhaben bereits hohe Schädigungen, eine geringe Vitalität und demzufolge auch geringe Lebenserwartung auf.

Als Ausgleich für die gefälltten Bäume werden insgesamt 39 klimaresiliente Bäume zu beiden Seiten des Abschnittes der Aggerstraße gepflanzt, wobei insgesamt drei verschiedene Arten verwendet werden. 14 weitere Bäume werden als Ersatz, verteilt auf fünf verschiedene Standorte im Siegburger Stadtgebiet, gepflanzt.

Der vorliegende straßenbautechnische Entwurf ist geeignet, die zwingend erforderlichen Baumaßnahmen durchzuführen und gleichwohl mit einer entsprechend ausgerichteten Planung dafür Sorge zu tragen, dass trotz unvermeidbarer Baumfällungen wieder ein zukunftsfähiger, alleebaumartiger Baumbestand an der Aggerstraße etabliert werden kann.

## **5. Verfasser und Urheberrecht**

Dieser Landschaftspflegerische Fachbeitrag ist durch  
Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB  
Freiraum + Landschaftsplanung  
Siegburger Str. 243a  
53639 Königswinter - Uthweiler  
als Verfasserin erarbeitet worden.

Bei Zitaten von Textteilen oder Inhalten ist die jeweilige Quelle vollständig anzugeben:  
Rietmann Beratende Ingenieure PartG mbB  
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag:  
Straßensanierungsmaßnahme Aggerstraße in Siegburg

Bearbeitet: M. Sc. Naturschutz und Landschaftsökologie Simone Behr  
M. Sc. Agrarwissenschaften Isabell Piela  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur Antje Homann

Aufgestellt: Königswinter-Uthweiler, August 2024

**Rietmann Beratende Ingenieure  
PartnerschaftsG mbB  
Freiraum + Landschaftsplanung**

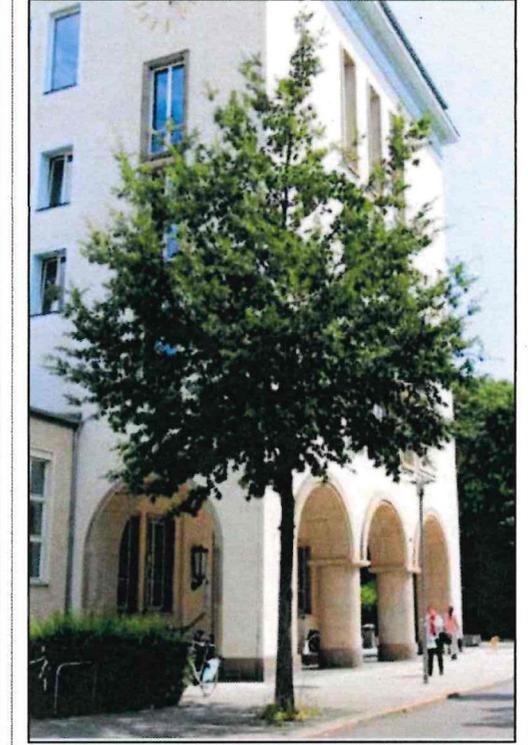
Siegburger Str. 243a  
53639 Königswinter-Uthweiler  
Tel: 02244/912620 Fax: 02244/912627  
info@buero-rietmann.de  
www.buero-rietmann.de

**Anhang I: Baumliste**

Für die Baumpflanzungen im Plangebiet sind folgende klimaresiliente Arten zu verwenden:

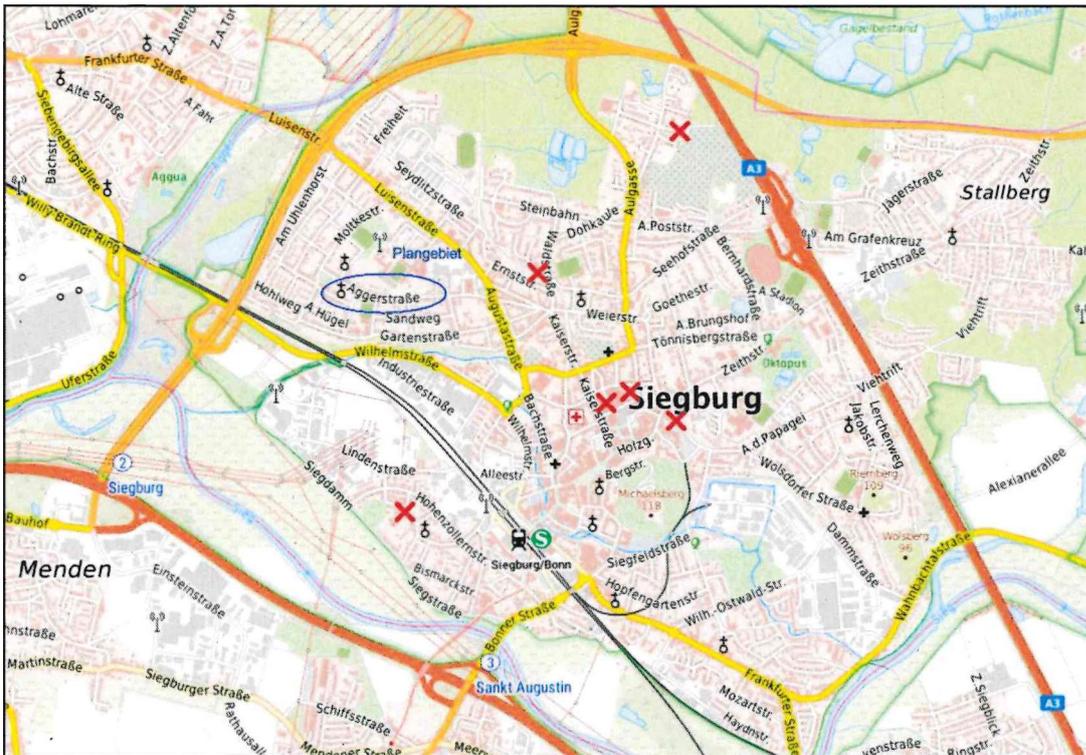
<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>Höhe</b>	<b>Breite</b>	<b>Bienen- freundlich</b>	<b>Weitere Anmerkungen</b>
<i>Acer campestre</i> ‚Elsrijk‘	Feldahorn  (Niederlande)	6–12 (15) m	4–6 m	X	Gute Hitze-, Salz- und Trockenheitsverträglichkeit, mehltaufrei <b>Straßenbaumtauglichkeit:</b> geeignet <b>Besonderheiten</b> Bienengehölz, mehltaufrei, verträgt große Trockenheit; geringerer Bedarf an Erziehungs- und Aufbauschnitten als bei der Art
<i>Acer platanoides</i> ‚Allershausen‘	Spitzahorn  (Deutschland, Südbayern)	15–20 m	Bis 10 m	X	<b>Straßenbaumtauglichkeit</b> geeignet <b>Besonderheiten</b> Blütenbaum, Bienengehölz, spät im Saft, deshalb keine Frostrisse, guter Kompartimentierer
<i>Fraxinus Ornus</i>	Blumenesche Manna-Esche  (Südeuropa, Westasien)	8–12 (15) m	6–8 (10) m	X	<b>Straßenbaumtauglichkeit</b> geeignet <b>Besonderheiten</b> Blütenbaum, Bienengehölz, selten gerader Leittrieb, kein Befall mit Eschentriebsterben
<i>Quercus cerris</i>	Zerreiche  (Südeuropa, Kleinasien)	20–30 m	10–15 (25) m		<b>Straßenbaumtauglichkeit</b> gut geeignet <b>Besonderheiten:</b> lang haftendes, langsam verrottendes Laub, auch auf trockenen Böden gedeihend, stadtklimafest, frosthart, hitzeverträglich

28

<p><b><i>Acer campestre</i></b> „Elsrijk“ Feldahorn</p> 	<p><b><i>Acer platanoides</i></b> „Allershausen“ Spitzahorn</p> 	<p><b><i>Fraxinus Ornus</i></b> Blumenesche, Manna-Esche</p> 	<p><b><i>Quercus cerris</i></b> Zerreiche</p> 
<p>* Quelle der Bilder: BUND DEUTSCHER BAUMSCHULEN E. V.: Zukunftsbäume für die Stadt – Auswahl aus der GALK-Straßenbaumliste</p>			

20

**Anhang II: Ersatzstandorte für 14 Bäume**



**Abbildung 1:** Übersichtskarte der Ersatzstandorte (Ausschnitt aus TK, ohne Maßstab, Quelle: BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE, Datenlizenz Deutschland-Zero (<https://www.govdata.de/DL-DE/ZERO-2-0>), 2024).



**Abbildung 2:** 2 Bäume in Grüninseln an der Katharinenstraße / Ecke Josefstraße.



**Abbildung 3:** 3 Bäume entlang des Radwegs an der Bahntrasse von der Waldstraße parallel zum Schilfweg (rechte Seite).



**Abbildung 4:** 4 Bäume in der Straße Am Hülsenhof in Richtung Alte Lohmarer Straße.



**Abbildung 5:** 3 Bäume im Grünstreifen an der Bushaltestelle am Neuenhof gegenüber der Feuerwehr.



**Abbildung 6:** 2 Bäume entlang des Radwegs parallel zur Bahntrasse zwischen Cecilien- und Kronprinzenstraße.



- LEGENDE**
- Bestand** (Maßstab 1:500)
- BF31 Einzelbäume, standorttypisch, geringes Baumholz, BW 14
  - BF32 Einzelbäume, standorttypisch, mittleres Baumholz, BW 16
  - HM51 Öffentliche Grünfläche geringer Ausdehnung, Rasen und Zierpflanzenrabatten, BW 7
  - HN21 Einfamilien- und Reihenhauseingebiete äußere Stadtrandzone, Intensivgenutzt, BW 3
  - HN71 Kirchengebäude, sowie umliegendes Gelände, BW 12
  - HU2 Sport- und Erholungsanlagen mit geringem Versiegelungsgrad, BW 7
  - HY1 Straßen-, Wege-, Platz- und Gebäudedecken, versiegelt, BW 0
  - HY2.1 Wassergebundene Wegefläche, BW 3
  - HY2.2 Parkplatz - gepflastert, Bewuchs unter 50 %, BW 5
- Planung** (Maßstab 1:500)
- BF31.1 Einzelbäume, standorttypisch, geringes Baumholz, BW 13 - NEUPFLANZUNG
  - HM51 Öffentliche Grünfläche geringer Ausdehnung, Rasen und Zierpflanzenrabatten, BW 7
  - HY1 Straßen-, Wege-, Platz- und Gebäudedecken, versiegelt, BW 0
  - HY2.1 Wassergebundene Wegefläche, BW 3
- Sonstige Planzeichen**
- Umwandlung, Versiegelung oder Inanspruchnahme von Flächen im Zuge der Baumaßnahme - Grenze Plangebiet
  - entfallender Bestandsbaum
  - Straßenplanung Neu
  - Gesetzlich geschützte Allee, nach § 41 Alleen (zu § 29 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes)
- Schutz- und Vermeldungsmaßnahmen**
- ST1 Erhalt und Schutz der angrenzenden Gehölze gemäß DIN 18920 während der gesamten Bauzeit (durch einen unverrückbaren Bauzaun bzw. punktuell durch Einzelbaumschutz)

**Pflanzliste: Straßenbäume Aggerstraße, Siegburg**

Anzahl	Abk.	Lateinischer Name	Deutscher Name	Pflanzqualität	Wuchshöhe	
					in m	in m
19	Ac'E	<i>Acer campestre</i> 'Bisjak'	Feldahorn	H. 3xv. m.DB. - STU 18-20 cm	8-12(15)	4-6
13	Ac'A	<i>Acer platanoides</i> 'A. W. Krieken'	Spitzahorn	H. 3xv. m.DB. - STU 16-20 cm	1-2(3)	Di 10
19	Fo	<i>Fraxinus ornus</i>	Blumenscheuche	H. 3xv. m.DB. - STU 16-20 cm	8-12(15)	6-10

Stadt Siegburg

**LANDSCHAFTSPFLIEGERISCHER FACHTBEREICH**  
 Fachbereichsangelegenheiten Aggerstraße in Siegburg

Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan  
 Maßstab: 1:500 Datum: 13. August 2024  
 Plan Nr. 1 Entwurfer: S. Bode, A. Hübner

**Riekmann Beratende Ingenieure PartG mbB**  
 FACHBEREICH: LANDSCHAFTSPFLIEGERISCH  
 DEUTSCHER STR. 10, 53111 SIEGBURG, NIEDERLANDE  
 TEL. 02241 707-1 FAX 02241 707-100  
 WWW.RIEKMANN-BERATUNDE.DE

Planungsleiter: Ing. Bodo Dirk u. Michael STELTNER, 53711 Siegburg  
 Der 1. Entwurfer und für seine Arbeit allein verantwortlich ist: Ing. Bodo Dirk u. Michael STELTNER, 53711 Siegburg  
 Der 2. Entwurfer ist: Ing. Bodo Dirk u. Michael STELTNER, 53711 Siegburg  
 Der 3. Entwurfer ist: Ing. Bodo Dirk u. Michael STELTNER, 53711 Siegburg  
 Der 4. Entwurfer ist: Ing. Bodo Dirk u. Michael STELTNER, 53711 Siegburg  
 Der 5. Entwurfer ist: Ing. Bodo Dirk u. Michael STELTNER, 53711 Siegburg  
 Copyright ©

33



Amt für Umwelt- und Naturschutz

20.08.2024

Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen

Abt.: 66.3

Herr Thomas

**Beschlussvorlage**  
**zur Sitzung des Naturschutzbeirates**  
**am 26.09.2024**

**Ersatzneubau einer Netzstation am Lahring in Königswinter im  
Naturschutzgebiet „Siebengebirge“**

**Erläuterungen:**

Mit Antrag vom 22.04.2024 beantragte die Westnetz GmbH den Ersatzneubau einer Netzstation am Lahring in Königswinter und die damit verbundene Verlegung von Stromleitungen.

Die Westnetz GmbH plant Ihre Netzinfrastruktur für die zukünftig zu erwartenden Nutzungssteigerungen zu ertüchtigen. Dazu sollen vorhandene Netzstationen durch neuere und leistungsstärkere ersetzt werden. Dies soll auch im Lahring in Königswinter umgesetzt werden. Die Maßnahme ist erforderlich, da die derzeit bestehende Anlage störanfällig ist und den steigenden Bedarf an Strom nicht liefern kann, um eine ausreichende und sichere Stromversorgung des angrenzenden Wohngebietes sicherzustellen.

Aktuell befindet sich eine veraltete Netzstation an der Straße zwischen den Wohnhäusern der Straße Lahring inmitten der Wohnbebauung. Diese ist mittels Erdkabel an das örtliche Stromnetz angeschlossen. Die neue Netzstation kann jedoch nicht am Standort der bisherigen Station errichtet werden, da hier der Platz aufgrund der umgebenen Wohnbebauung nicht ausreichend ist. Um die Stromversorgung sicherzustellen, ist es jedoch aus technischer Sicht notwendig, die Netzstation in räumlicher Nähe zur bestehenden Station zu errichten. Unter diesem Aspekt wurden von der Westnetz GmbH für den neuen Standort der Netzstation mehrere Varianten geprüft und sich für eine Variante entschieden.

Variante 1 sah vor, die Netzstation gegenüber der bisherigen Station zu errichten. Diese Variante wurde verworfen, da es sich bei dem Waldstück um einen FFH-Lebensraumtyp (LRT) handelt und es einen unverhältnismäßigen Eingriff darstellen würde, hier Flächen innerhalb des Waldgebietes für die Netzstation zu roden.

Variante 2 sah vor, die Netzstation auf dem bestehenden Wanderparkplatz zu errichten. Der Flächeneigentümer hat diese Variante jedoch aufgrund der prekären Parksituation vor Ort abgelehnt, so dass sich die Westnetz GmbH für die Variante 3 entschieden hat.

Diese Variante sieht eine Fläche direkt angrenzend zu dem vorhandenen Parkplatz vor. Die anlagebedingten Eingriffe hier sind im Vergleich zu Variante 1 geringfügiger und durch die nahe Anbindung zur Straße mit dem vorhandenen Leitungsnetz sind die baubedingten Eingriffe zur Kabelverlegung auch hier sehr gering. Durch ausreichenden Abstand zum vorhandenen Einzelbaum sowie weiteren Gehölzbeständen inkl. deren Wurzelbereiche wird eine Beeinträchtigung dieser vermieden.

Die Stelle, an der die Netzstation errichtet werden soll, befindet sich im Randbereich des Naturschutzgebietes „Siebengebirge“ und somit im Geltungsbereich der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“, Städte Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis in der Fassung vom 08.05.2012 (NSGVO). Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 NSGVO ist es im geschützten Gebiet grundsätzlich verboten, bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern. Darüber hinaus ist es gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 NSGVO verboten, ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder ändern. Das beantragte Vorhaben kann somit nur durch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 9 NSGVO genehmigt werden.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, der Antragstellerin aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine solche Befreiung zu erteilen. Das öffentliche Interesse ergibt sich aus der ausreichenden und sicheren Stromversorgung des angrenzenden Wohngebietes.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind gering. Der Kompensationsbedarf in Höhe von 69 Biotopwertpunkten ergibt sich ausschließlich aus dem Neubau der Netzstation. Die Verlegung der Leitungen innerhalb des befestigten Parkplatzes und des Weges gilt gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG nicht als Eingriff. Die 69 Biotopwertpunkte werden durch eine Ökokontomaßnahme ausgeglichen.

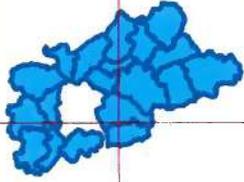
Für das Vorhaben wurde vom Büro Sweco aus Koblenz ein „Umweltfachliches Gutachten“ erstellt, welches auch eine Artenschutzprüfung und eine Einschätzung zur FFH-Verträglichkeit beinhaltet. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden und keine

nachhaltigen und nachteiligen Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten sind. Als Vermeidungsmaßnahme ist neben der Bauzeitenbeschränkung auf den Zeitraum von August eines Jahres bis zum Februar des Folgejahres vorgesehen, die Netzstation entweder in einem landschaftsgerechten Farbton zu streichen oder in Abstimmung mit dem VVS Siebengebirge mit einem entsprechenden Graffiti<sup>zu</sup> versehen, wie es auch schon bei ähnlichen Anlagen im Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ praktiziert wurde.

Beschlussvorschlag:

**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“.**





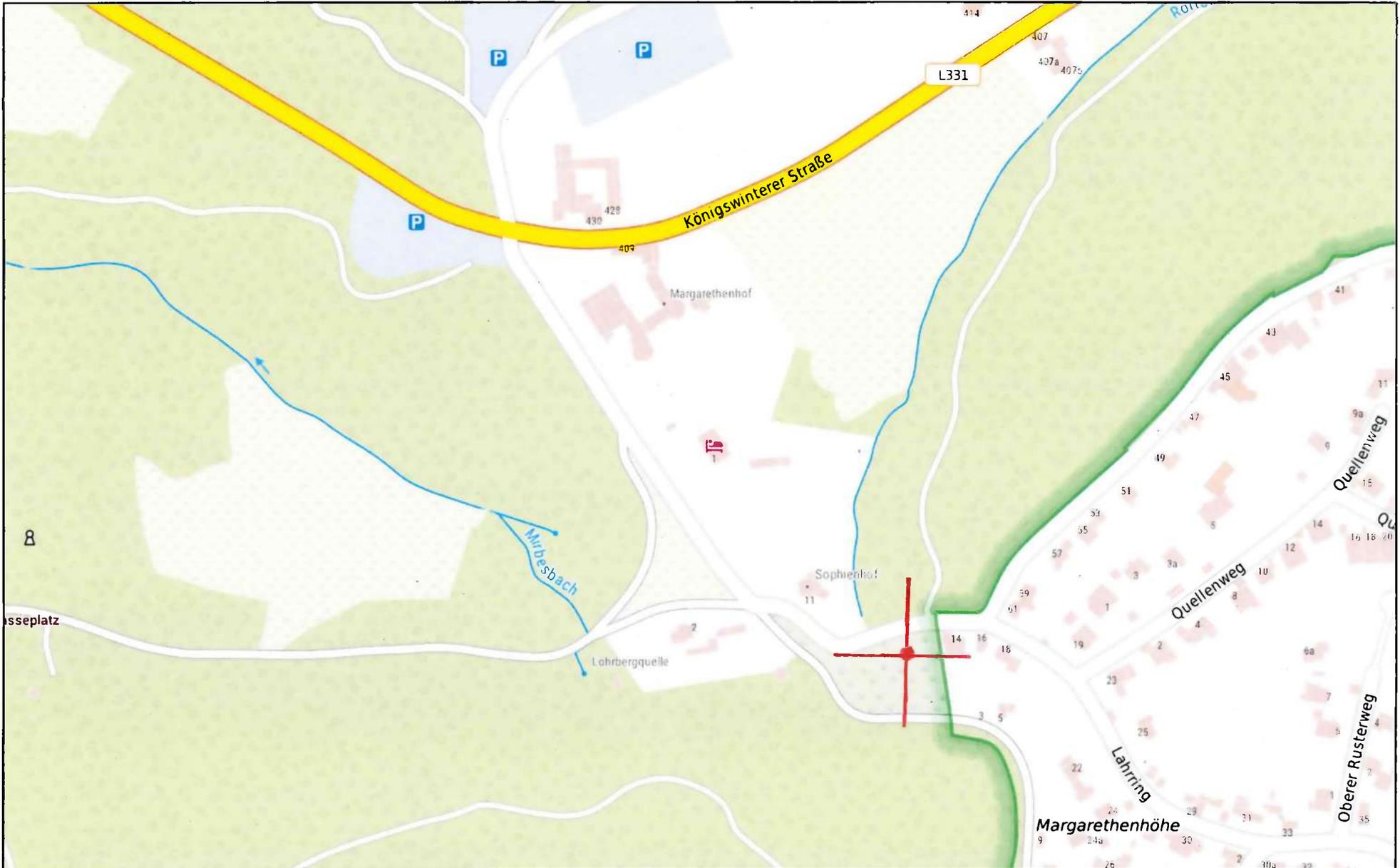
Auszug aus dem GeoPortal

0 150 m  
Ersteller Elmar Thomas (100\_thomase)  
Erstellungsdatum 19.08.2024

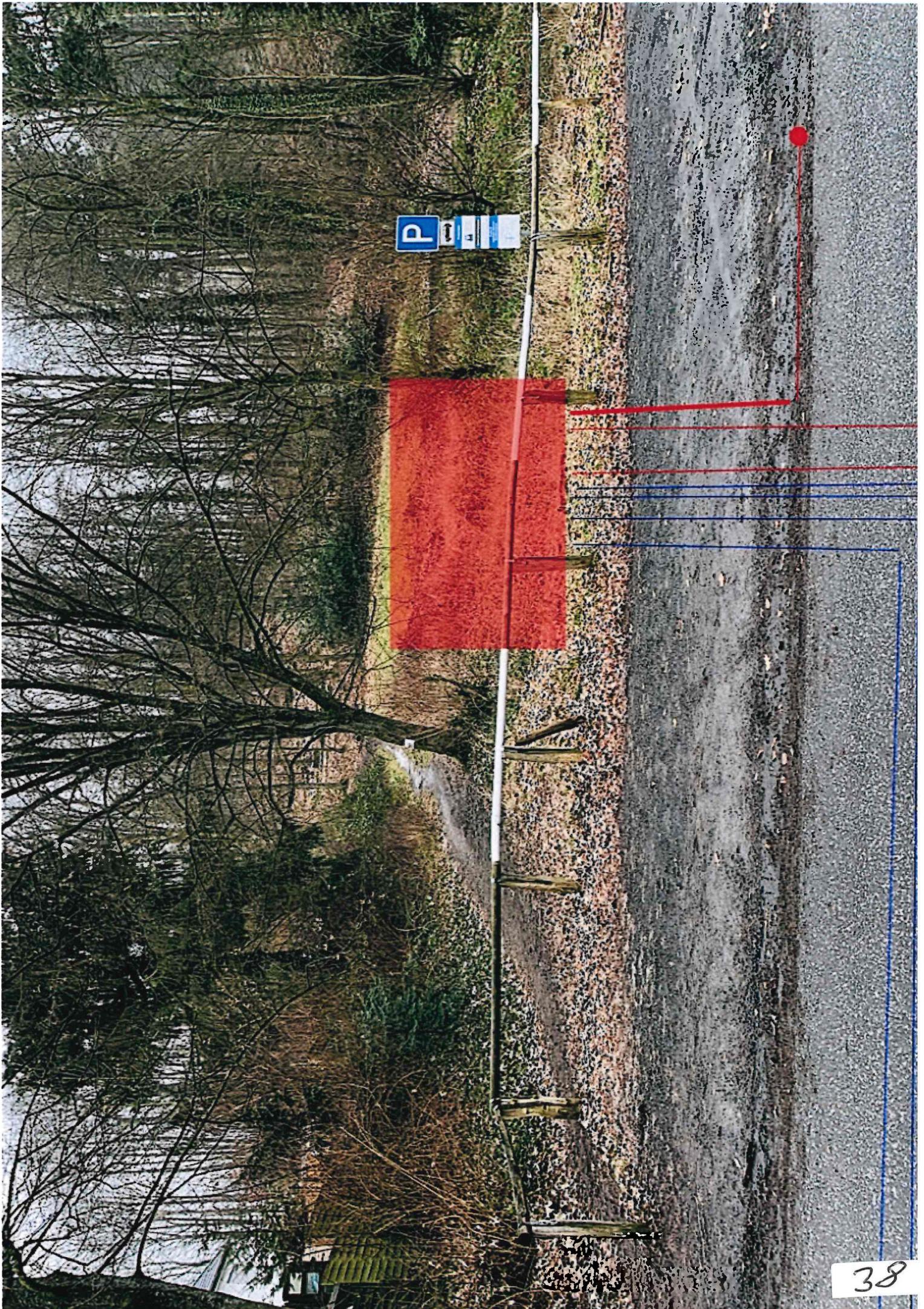


Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat

Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg



37



38



- Biotoptypen**
- AA1 Eichen-Buchenmischwald
  - BD3 Gehölzstreifen
  - BF2 Baumgruppe
  - Einzelbaum (BF3)
  - HJ0 Garten, Baumschule
  - HV3 Parkplatz
  - LB2 Trockene Hochstaudenflur, flächenhaft
  - SB0 Wohnbauflächen
  - VA3 Gemeindestraße
  - VB5 Rad-, Fußweg
  - x FFH-Lebensraumtyp
- me6 unbefestigter Weg, breit (< 1 m)
- Konflikte**
- B1 Baubedingter Verlust von natürlichen Vegetationsbeständen durch Arbeitsbereiche, Montagegruben und Kabelverlegung
  - Bo1 Baubedingter Verdichtung und Umlagerung des Bodens durch Arbeitsbereiche, Montagegruben und Kabelverlegung
- Maßnahmen**
- E1 Kompensationsmaßnahme i. S. von § 31 LNatSchG und § 16 BNatSchG (Ökokontomaßnahme) - *allgemein gültig*
- nachrichtliche Darstellungen**
- Neubau Netzstation
  - Neubau Erdkabel
  - Montagegruben
  - Bestandskabel und -grenzen



**Ersatzneubau Netzstation im Lahrting Königswinter**

**Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenkarte**

Datum	Name	Kennzeichnung	Merkmal
04/2024	TVE	7/1000130	f 500
04/2024	Jos-YA1	240327_BKM aprv	Anlage
04/2024	TVE	Präzisionsleistung	Blätter

Blattgröße DIN A3 142 x 207 mm Blatt-Nr.



Zertifiziert durch die TÜV Nord GmbH  
nach ISO 9001:2015, ISO 14001:2015, ISO 45001:2018

Sweco GmbH  
Standort Koblenz  
Stiegemannstraße 2-7  
56088 Koblenz  
Deutschland

T +49 261 304 39-0  
F +49 261 304 39-25  
E koblenz@sweco-gmbh.de  
W www.sweco-gmbh.de

39

Amt für Umwelt- und Naturschutz

20.08.2024

Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen

Abt.: 66.3

Herr Thomas

**Beschlussvorlage**  
**zur Sitzung des Naturschutzbeirates**  
**am 26.09.2024**

**Ersatzneubau einer Netzstation und Verlegung der notwendigen Stromleitungen am Ölberg im Naturschutzgebiet „Siebengebirge“**

**Erläuterungen:**

Mit Antrag vom 15.04.2024 beantragte die Westnetz GmbH den Ersatzneubau einer Netzstation am Ölberg in Königswinter und die damit verbundene Verlegung von Stromleitungen.

Die Westnetz GmbH unterhält zur Versorgung des Gasthauses sowie des Sendemasts auf dem Großen Ölberg zwei Trafostationen. Diese Stationen versorgen den Sendemast sowie das Gasthaus mit Strom und liefern den Strom für ein Pumpenhaus, welches Frischwasser zum Gasthaus pumpt. Diese beiden Trafostationen entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und sollen durch eine leistungsstärkere Netzstation ersetzt werden. Im Zuge des Neubaus der Netzstation sollen auch die bestehenden Erdkabel erneuert werden. Diese sollen in dem befestigten Zufahrtsweg zum Gasthaus am Ölberg verlegt werden und die neue Netzstation an ein Mittelspannungskabel anschließen sowie von dort aus das Gasthaus, den Sendemast sowie das Pumpenhaus mit Strom versorgen. Die Maßnahme ist erforderlich, um langfristig eine ausreichende und sichere Stromversorgung des Gasthauses und des Sendemastes auf dem Ölberg sicherzustellen.

Die bestehende Mittelspannungsleitung wird auf Höhe des befestigten Zufahrtswegs zum Gasthaus unterhalb des aktuell bestehenden Pumpenhauses

gekappt. Dazu wird eine Montagegrube von 6 x 2 m auf dem Weg ausgehoben. An dieser Stelle wird das gekappte Bestandskabel mit der neuen Mittelspannungsleitung verbunden. Von dieser Montagegrube aus werden insgesamt drei neue Kabel verlegt. Ein Mittelspannungskabel wird vom Anschlusspunkt an die neue Netzstation verlegt, von dort aus wird ein Niederspannungskabel zu den Kellerräumen der Gaststätte gelegt, um diese mit Strom zu versorgen. Ein weiteres Niederspannungskabel wird zum Pumpenhaus gelegt, damit die Wasserpumpe mit Strom versorgt ist.

Die Kabelverlegung wird innerhalb des bestehenden befestigten Weges erfolgen. Dazu werden Leerrohre in den Boden gelegt, durch welche anschließend die Kabel gezogen werden. Die Verlegung der Leerrohre erfolgt abschnittsweise inmitten des befestigten Weges. Zum Anschluss der Kabel an die Netzstation sowie an das Pumpenhaus und Gaststätte müssen dort jeweils Montagegruben von ca. 1,0 x 1,0 x 0,8 m ausgehoben werden. Die Montagegruben werden nach Anschluss der Kabel wieder verfüllt.

Die Netzstation muss auf ca. auf halben Weg zwischen der Anschlussstelle der Mittelspannungsleitung am Pumpenhaus und dem Gasthaus errichtet werden. Der neue Standort der Netzstation ergibt sich, da die Versorgungsleistung sonst nicht ausreicht, um die Stromversorgung des Gasthauses sicherzustellen. Die Netzstation soll an einer ebenen Stelle etwas abseits des befestigten Weges in einer Kurve in der Nähe einer Schutzhütte errichtet werden. Durch diesen Standort können größere Abgrabungen vermieden werden und durch die hier verlaufende breite Rückegasse müssen keine Bäume entnommen werden. Die Netzstation selbst hat die Abmessungen 3,6 m x 1,5 m. Um die Station selbst muss ein Sicherheitsbereich gepflastert werden, sodass jederzeit ein uneingeschränkter Zugang zu der Netzstation möglich ist. Dieser Sicherheitsbereich hat eine Größe von 17,6 m<sup>2</sup>. Zur besseren Einbindung ins Landschaftsbild wird die Netzstation entweder in einem landschaftsgerechten Farbton gestrichen oder mit einem entsprechenden Graffiti versehen, wie es auch schon bei ähnlichen Anlagen im Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ praktiziert wurde.

Die beiden nicht mehr benötigten Trafostationen werden demontiert und abtransportiert. Die im Boden liegenden Kabel sollen als „tote“ Kabel im Boden verbleiben, um unverhältnismäßige Eingriffe in den Wald zu vermeiden. Das Häuschen der nicht mehr benötigten Ölberg-Pumpstation bleibt bestehen, wird geräumt und soll einer Folgenutzung zugeführt werden. Die ehemalige Sendestation der Deutschen Funkturm GmbH wird in einem separaten Vorhaben zurückgebaut. Die Bauzeit für die gesamte Maßnahme beläuft sich auf ca. 3 Wochen. Die Maßnahme soll in den Monaten Oktober bis Dezember 2024 durchgeführt werden.

Der Ölberg befindet sich inmitten des Naturschutzgebietes „Siebengebirge“ und somit im Geltungsbereich der ordnungsbehördlichen Verordnung über das

Naturschutzgebiet „Siebengebirge“, Städte Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis in der Fassung vom 08.05.2012 (NSGVO). Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 NSGVO ist es im geschützten Gebiet grundsätzlich verboten, bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern. Darüber hinaus ist es gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 NSGVO verboten, ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder ändern. Das beantragte Vorhaben kann somit nur durch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 9 NSGVO genehmigt werden.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, der Antragstellerin aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine solche Befreiung zu erteilen. Das öffentliche Interesse ergibt sich aus der ausreichenden und sicheren Stromversorgung des Gasthauses und des Sendemastes auf dem Ölberg.

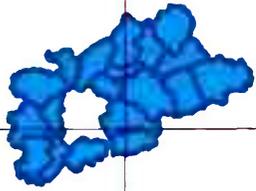
Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind gering. Der Kompensationsbedarf in Höhe von 115 Biotopwertpunkten ergibt sich ausschließlich aus dem Neubau der Netzstation. Die Verlegung der Leitungen innerhalb der befestigten Wege gilt gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG nicht als Eingriff. Die 115 Biotopwertpunkte werden durch eine Ökokontomaßnahme ausgeglichen.

Für das Vorhaben wurde vom Büro Sweco aus Koblenz ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, eine Artenschutzprüfung Stufe II und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt. Die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, Absuchen des Eingriffsbereiches nach Haselmäusen, Baumschutz gemäß DIN 18920 sowie unterirdische Leitungsverlegung mittels Bodenverdrängungsverfahren) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden und keine nachhaltigen und nachteiligen Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten sind.

Beschlussvorschlag:

**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“.**





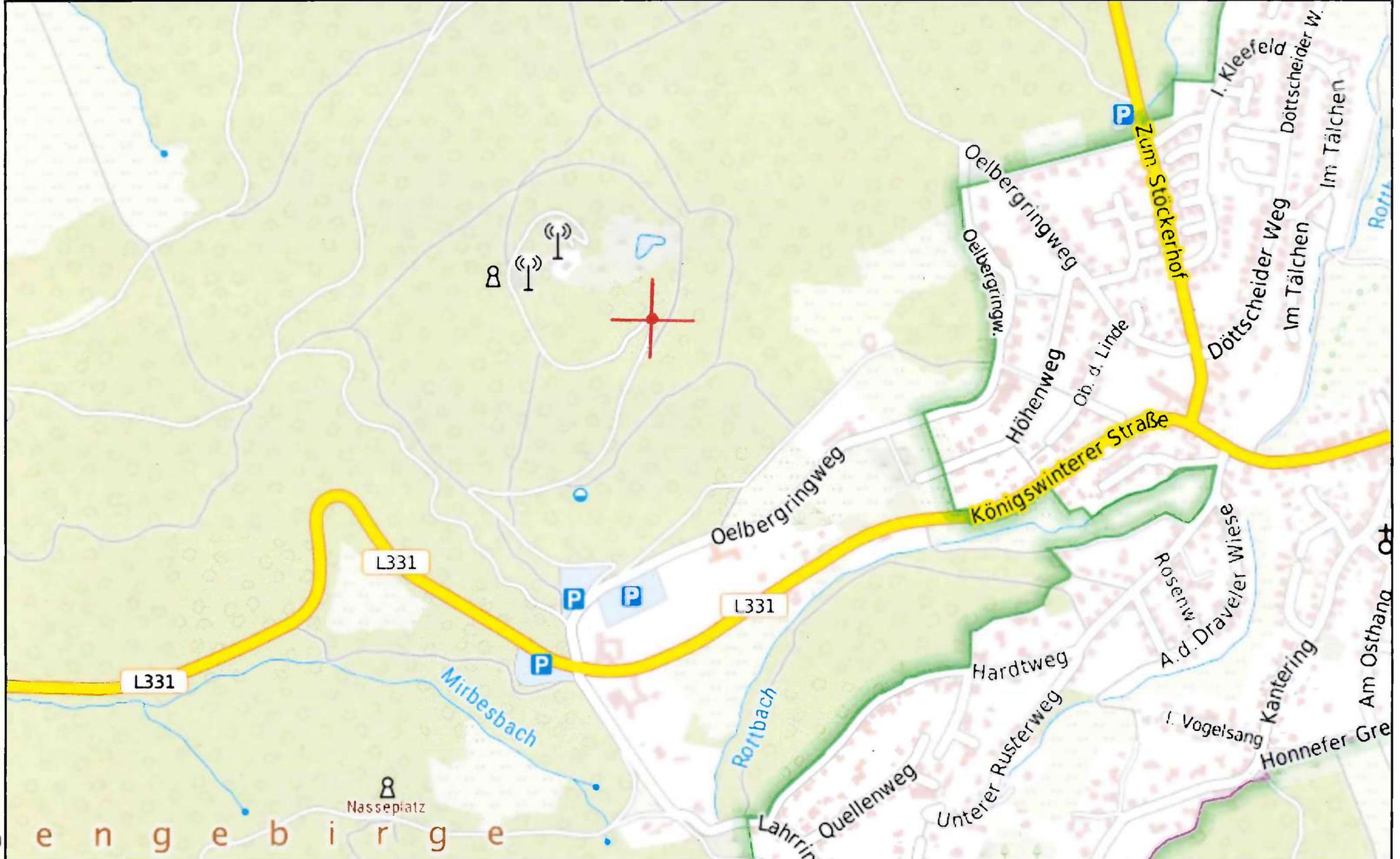
Auszug aus dem GeoPortal

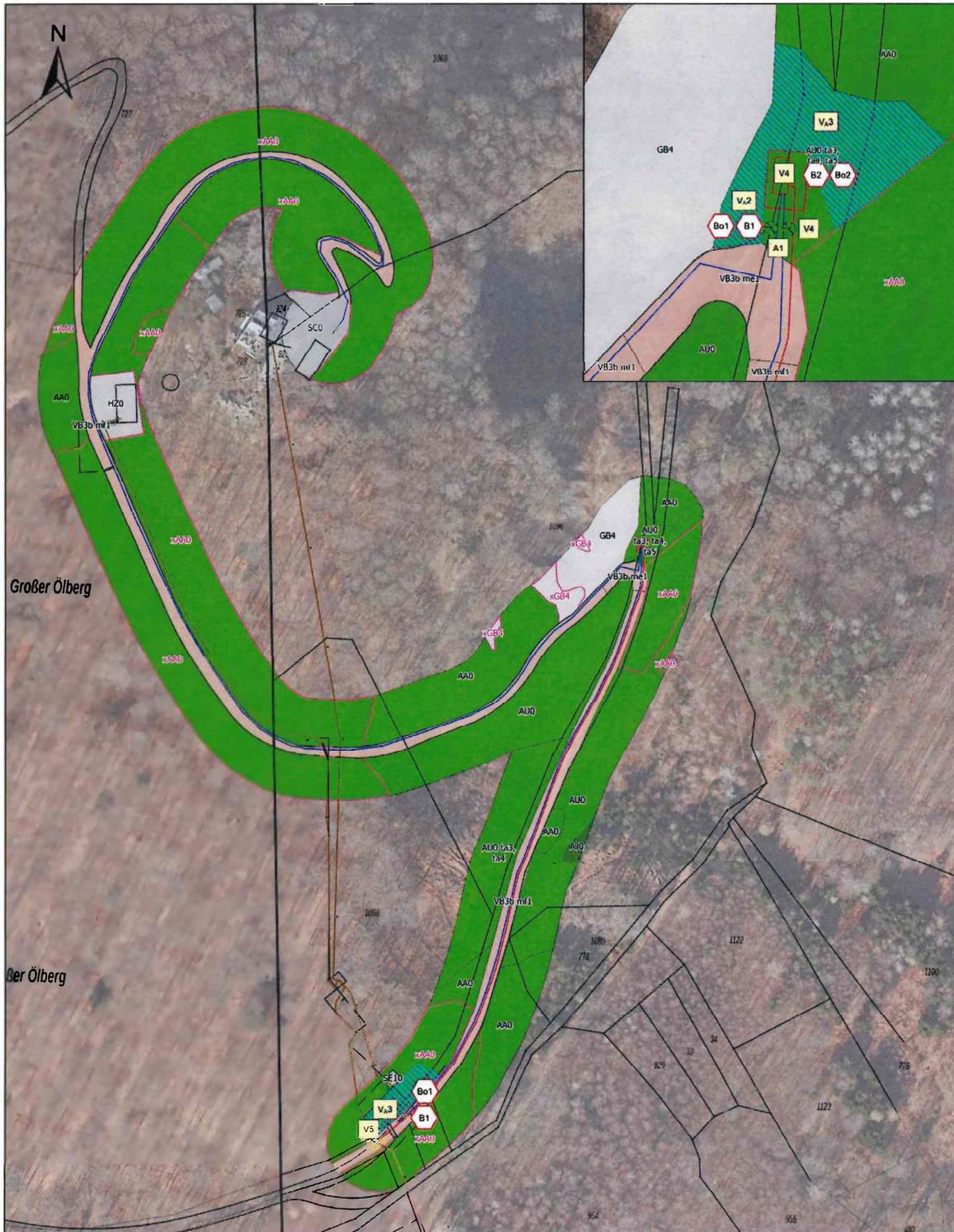
0 400 m  
Ersteller Elmar Thomas (100\_thomase)  
Erstellungsdatum 19.08.2024



Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat

Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg





**Biotoptypen**

- Buchenwald
- Fichtenwald
- Aufforstung, Pionierwald
- GB4 sekundäre Silikat-Blockschutt- / Feinschulthalde
- H20 Bunker
- SC0 Gewerbe- und Industrie (Gebäude/Fläche)
- SE10 Brunnen, Pumpstation
- VB3b Waldwirtschaftsweg
- x FFH-Lebensraumtyp

- ta3 Stangenholz (BHD 7 bis 14 cm)
- ta4 Dichtung (BHD bis 7 cm)
- ta5 Jungwuchs (Pflanzung oder Naturverjüngung)
- me1 Pflaster- und Plattenbeläge
- ml1 Bodenbedeckungen aus Kies, Grobsand, Schotter, Schlacke

**Konflikte**

- B1 Baubedingter Verlust von natürlichen Vegetationsbeständen durch Arbeitsbereiche, Montagegruben und Kabelverlegung
- B2 Anlagebedingter Verlust von natürlichen Vegetationsbeständen durch die Errichtung der Netzstation
- Bo1 Baubedingter Verdichtung und Umlagerung des Bodens durch Arbeitsbereiche, Montagegruben und Kabelverlegung
- Bo2 Anlagebedingte Flächenversiegelung infolge der Errichtung der Netzstation

**Maßnahmen**

- V1 Bauzeilenbeschränkung; Umsetzung der Maßnahme außerhalb der Vogelbrutzeit - *allgemein gültig*
- V2 Schutzmaßnahmen für die Haselmaus
- V3 Schutz angrenzender Baum- und Gehölzbestände
- V4 Vermeidung negativer Einflüsse auf das Landschaftsbild durch Gebüschpflanzungen und angepasster Farbwahl der Netzstation
- V5 Anwendung des Bodenverdrängungsverfahrens zum Schutz des LRT 9130
- A1 Rekultivierung und Wiederherstellung baubedingt beanspruchten Bereiche mit natürlicher Vegetation
- E1 Kompensationsmaßnahme i. S. von § 31 LNatSchG und § 16 BNatSchG (Okokontomaßnahme) - *allgemein gültig*

**nachrichtliche Darstellungen**

- Neubau Erdkabel Mittelspannung und Neubau Netzstation
- Bestand Erdkabel Mittelspannung
- Neubau Erdkabel Niederspannung
- Erdkabel Mittelspannung (abgeschaltet)
- Montagegruben

**Netzstation Ölberg**

**Bestands-, Konflikt- und  
Maßnahmenkarte**

Datum	Name	Kennzeichnung	Maßstab:
PL 04/2024	TVE	Projekt-Nr. 71000130	1 : 1.000 1 : 250
gez. 04/2024	Josef YAG	Daten-Name 240327_BKM.aprx	Anlage:
gepr. 04/2024	TVE	Platzeinstellung pdf	Blatt:
Blattgröße: 59,5 x 50,1 cm			Blatt-Nr.

Zertifiziert durch die TÜV Nord GmbH  
nach ISO 9001:2015, ISO 14001:2015, ISO 45001:2018

**Sweco GmbH**

Standort Koblenz  
Stegemannstraße 5-7  
56460 Koblenz  
Deutschland

T +49 261 30439-0  
F +49 261 30439-25  
E koblenz@sweco-gmbh.de  
W www.sweco-gmbh.de

hh

Amt für Umwelt- und Naturschutz

30.08.2024

Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen

Abt.: 66.3

Herr Thomas

**Beschlussvorlage**  
**zur Sitzung des Naturschutzbeirates**  
**am 26.09.2024**

**Bau einer Löschwasserzisterne im Schmelztal Bad Honnef im Naturschutzgebiet  
„Siebengebirge“**

**Erläuterungen:**

Mit Antrag vom 28.06.2024 beantragte die Stadt Bad Honnef den Bau einer Löschwasserzisterne im Schmelztal in Bad Honnef.

Eine Studie im Auftrag der Stadt Bad Honnef ergab, dass besonders der innerhalb des NSG Siebengebirge liegende Teil des Bad Honnefer Stadtwaldes eine eklatante Unterversorgung mit Löschwasser aufweist. Eventuelle historische Teiche, welche zur Löschwassergewinnung potentiell geeignet sein könnten, sind durch unterlassene Pflege verschlammt und können auch wegen des Amphibienschutzes nicht als Löschwasserteiche wiederhergestellt werden. Die Löschwasserversorgung durch Hydranten in den Ortslagen zwingt die Feuerwehr im Brandfall dazu, einen zeitraubenden Pendelverkehr aufzubauen.

Unter diesen Gegebenheiten ist eine zielgerichtete und zeitnahe Brandbekämpfung derzeit nicht möglich. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und damit auch einer steigenden Häufigkeit größerer Wald- und Vegetationsbrände sind im Falle eines Brandereignisses große Schäden am Naturhaushalt zu befürchten, die durch ortsnahe Löschwasserversorgung vermieden werden könnten.

Die Stadt Bad Honnef beabsichtigt daher, die Löschwasserversorgung durch den Bau einer unterirdischen Zisterne auf bzw. unter dem Parkplatz „Reisberg“

sicherzustellen. Dieser liegt an der Kreuzung Schmelztalstraße/Stellweg und ist somit für die Feuerwehr besonders gut zu erreichen, um unter Einsatz des Löschwassers aus der Zisterne Brände im Gebiet des Bad Honnefer Stadtwaldes zu bekämpfen. Die genaue Lage des Parkplatzes entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan.

Der Parkplatz „Reisberg“ befindet sich inmitten des Naturschutzgebietes „Siebengebirge“ und somit im Geltungsbereich der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“, Städte Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis in der Fassung vom 08.05.2012 (NSGVO). Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 NSGVO ist es im geschützten Gebiet grundsätzlich verboten, bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern. Das beantragte Vorhaben kann somit nur durch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 9 NSGVO genehmigt werden.

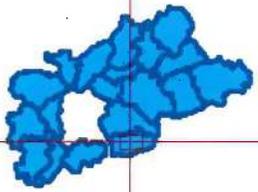
Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, der Antragstellerin aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses eine solche Befreiung zu erteilen. Das öffentliche Interesse ergibt sich aus der Versorgung der Einsatzkräfte mit Löschwasser, um im Falle eines Waldbrandes diesen möglichst zielgerichtet und zeitnah bekämpfen zu können.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind gering, der Kompensationsbedarf von 212 BW-Punkten wird durch das Ökokonto der Stadt Bad Honnef ausgeglichen. Die Zisterne wird auf einer stark anthropogen geprägten Fläche errichtet. Zudem kommen die im vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplan integrierte Artenschutzprüfung sowie die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zu dem Schluss, dass unter Einhaltung der in den Gutachten vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erhebliche und nachhaltige Schädigung des Naturhaushaltes eintreten wird. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme kann der Parkplatz wieder als solcher genutzt werden.

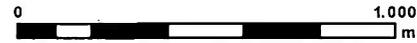
Beschlussvorschlag:

**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“.**





Auszug aus dem GeoPortal



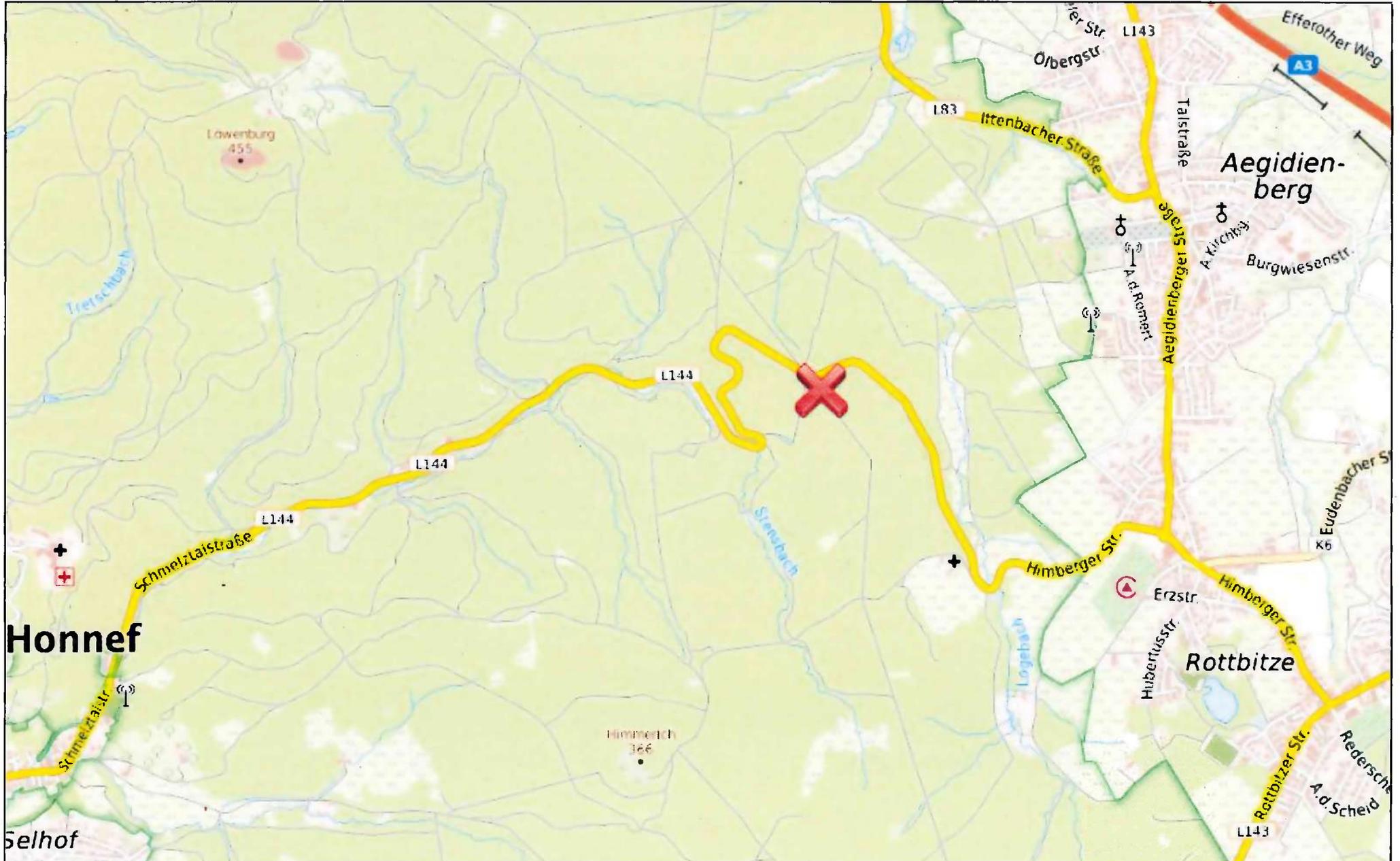
Ersteller Felix Thannhäuser (100\_thannhaeuserf)

Erstellungsdatum 13.08.2024



Rhein-Sieg-Kreis - Der Landrat

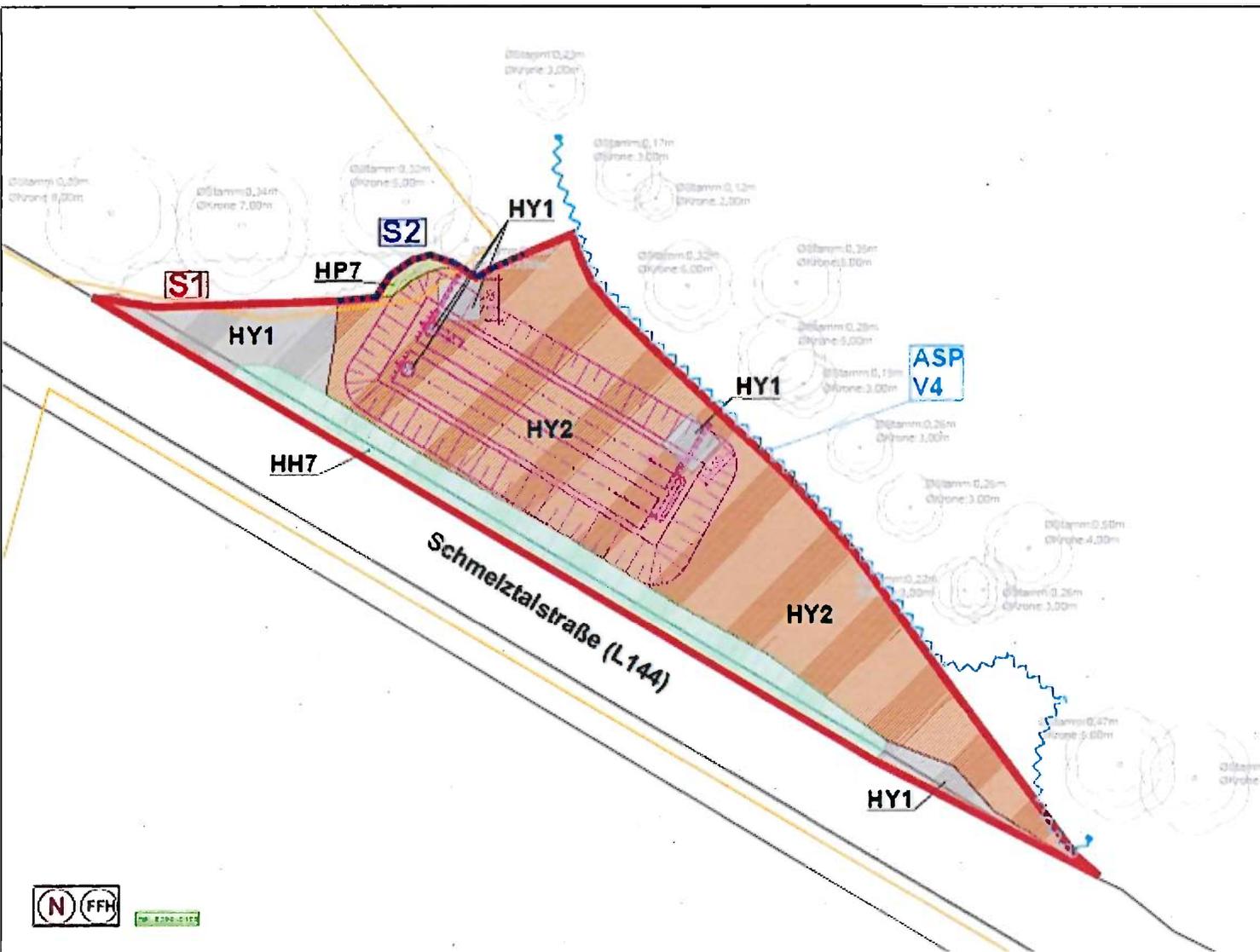
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg



L17

Selhof





**LEGENDE**

**Planung** (distanz m)

- HH7 Ordnung an Böschungen, Straßen- und Wegrändern, BW 13
- HP7 Sonstige ausdauernde Ruderalflur, BW 14
- HY1 Straßen-, Wege-, Platz und Gebäudehöhen, verticell, BW 0
- HY2 Wege- und Platzflächen, unbefestigt oder gepflastert, ohne Bewuchs, BW 3

**Planung**

- Umwandlung, Verriegelung oder Inanspruchnahme von Flächen im Zuge der Baumaßnahme
- geplantes technisches Bauwerk (Löschwasserbehälter)

**Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen**

- S1 Erhalt und Schutz der angrenzenden Gehölze gemäß DKN 16820 während der gesamten Bauzeit
- S2 unversockelter Bauzustand zum bauzeitlichen Schutz angrenzender Gehölzflächen zur Vermeidung des unzulässigen Eingriffs in die Lebensraumtypischen Gehölze des LRT 0110 (siehe Vermeidungsmaßnahme Nr. 8)
- ASP V4 Amphibien/Reptilenschutzzaun (bauzeitlich) (siehe Vermeidungsmaßnahme ASP-V4)

**Kennzeichnung Schutzgebiete**

- F Flora-Fauna-Habitat-Gebiet DE-4108-302 "Agger" (Unter Verwendung von Sach- und Grafiken des Landesamtes für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW (LANUV))
- N Naturschutzgebiet N2.1-2 "Agger" (Unter Verwendung von Sach- und Grafiken des Landesamtes für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW (LANUV))
- FFH-Lebensraumtyp 0110 "Mäntchen-Buohenhaid" (Unter Verwendung von Sach- und Grafiken des Landesamtes für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW (LANUV))
- Biotopekategoriefläche BK-5208-0108 (Unter Verwendung von Sach- und Grafiken des Landesamtes für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz NRW (LANUV))



67

Amt für Umwelt- und Naturschutz  
Räumliche Planung, Naturschutzprojekte  
Abt.: 66.4  
Tobias Bufler

05.09.2024

## **Beschlussvorlage**

zur Sitzung des Naturschutzbeirates  
am 26.09.2024

### **Neubau der Brücke Heppenberg in Lohmar-Donrath**

#### **Erläuterungen:**

Die Stadt Lohmar plant den Neubau der Brücke Heppenberg über die Agger für den kombinierten Rad- und Fußgängerverkehr.

Die derzeitige Brücke stellt eine wichtige fußläufige Verbindung zwischen dem Wohngebiet Heppenberg und dem Ortsteil Donrath dar, in dem neben einer Grundschule auch Gewerbe, Geschäfte und Gaststätten angesiedelt sind.

Die in Holzbauweise ausgeführte Balkenbrücke befindet sich in einem mangelhaften Zustand. Eine Sanierung ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich.

Der Brückenneubau ist als einhüftige Schrägseilbrücke geplant. Die Anbindungspunkte werden beibehalten. Widerlager und Pylonpfeiler werden über Flachgründungen ausgeführt. Das Balkentragwerk besteht aus zwei Trägern aus Brettschichtholzbindern. Die Tragkonstruktion wird über Schrägseile an einen A-Pylon aus Stahl angeschlossen. Die Geländerkonstruktion erfolgt aus Stahl, die Fahrbahn wird mit Natursteinplatten hergestellt.

Die Bestandsbrücke wird demontiert. Die nördliche Rampe wird zurückgebaut.

Die Andienung der Baustelle erfolgt über bestehende Wege zur Sottenbacher und zur Donrather Straße.

Bei der Unteren Naturschutzbehörde ist mit Schreiben vom 08.07.2024 ein Antrag auf „Befreiung von landschafts- und artenschutzrechtlichen Festlegungen“ gestellt worden.

Das öffentliche Interesse an einer Befreiung wird mit dem Schulweg zur Grundschule im Stadtteil Donrath sowie mit der innerörtlichen Verbindung zwischen den Stadtteilen Heppenberg und Donrath begründet.

Die Entscheidung über eine Befreiung von Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 10 „Lohmar-Naafbachtal“ i.d.F. der 2. Änderung vom 25.04.2006 erfolgt gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 75 LNatSchG NRW.

Der planfeststellungsersetzende Bebauungsplan Nr. 64.1 „Brücke Heppenberg“ der Stadt Lohmar wird der Entscheidung zu Grunde gelegt. Die Stadtverwaltung hat eine erneute eingeschränkte Offenlage angekündigt. Eine mögliche Befreiung wird vom Rhein-Sieg-Kreis erst nach Satzungsbeschluss oder nach Planreife gemäß § 33 BauGB erteilt.

Die Regelung des § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW ist auf den Bebauungsplan nicht anwendbar, weil die im Gesetz genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 10 „Lohmar-Naaftal“ (LP10) wurde der Flächennutzungsplan der Stadt Lohmar für die Brücke Heppenberg in Lohmar-Donrath weder neu aufgestellt, geändert oder ergänzt. Widersprechende Darstellungen und Festsetzungen treten mit dem Inkrafttreten des B-Planes 64.1 somit nicht außer Kraft.

Baubedingte Maßnahmen und Flächen außerhalb des B-Planes 64.1 (Kraufstellfläche, tlw.) werden in das Befreiungsverfahren gemäß Antragslage eingebunden. Ob hierfür eine naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG NRW (Eingriffsregelung) erforderlich ist, wird derzeit geprüft.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen werden gemäß § 63 BNatSchG i.V.m. § 66 LNatSchG NRW zeitnah, nach Vorlage abschließender Unterlagen durch die Stadt Lohmar, beteiligt.

Bei den zuständigen Wasserbehörden sind ebenfalls beantragt worden:

- Ausnahmeentscheidung nach § 78 Abs. 5 WHG (Bauen im Überschwemmungsgebiet)
- Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG (Verbote Gewässerrandstreifen)
- Genehmigung gem. § 22 abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 36 WHG (Anlagen am Gewässer)

Das Vorhaben befindet sich überwiegend im Naturschutzgebiet „Aggeraue“, die Bestandsbrücke im Landschaftsschutzgebiet „Aggeraue“. Der LP10 setzt die Schutzgebiete fest. Der Gewässerschlauch der Agger ist als FFH-Gebiet „Agger“ übernommen.

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG (Rietmann, 2020) prognostiziert nutzungsbedingt eine dauerhafte optische und akustische Störwirkung, die Auswirkungen in Form von Vergrämungseffekten auf die Fauna haben können.

Die artenschutzrechtliche Prüfung (Tillmanns, 2023) kommt zum Ergebnis, dass bei Einhaltung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die betrachteten Vogel- und Fledermausarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

Der Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum B-Plan Nr. 64.1 (Rietmann, aktuelle Fassung) stellt zusammenfassend die Auswirkungen auf die einzelnen Umweltbelange dar. Einzelne Aspekte sind im Folgenden aufgeführt:

FFH-Lebensraumtypen werden nicht in Anspruch genommen. Funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Die für das FFH-Gebiet gelisteten Anhang II-Arten Lachs, Groppe, Bach- und Flussneunauge kommen im näheren Umfeld vor und können Reproduktionsstätten besitzen. Bauzeitliche Schadensbegrenzungsmaßnahmen sind im B-Plan vorzusehen; diese sind geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen auch für Meerneunauge und Äsche zu vermeiden. Der Versiegelungsgrad wird erhöht und zukünftig ca. 19 % betragen.

Die Durchlässigkeit der Agger wird durch Rückverlegung der Widerlager und durch ein erhöhtes Freibord verbessert.

Mit der Umsetzung sind geringfügige Gehölz- und Vegetationsverluste verbunden.

Mit der Verbreiterung des Brückenbauwerkes auf 3,5 m wird sich die Störwirkung für das Landschaftsbild erhöhen. Die leichte und transparente Gestaltung der Brückenkonstruktion

wird sich trotz größerer Dimensionierung landschaftsverträglicher in die Umgebung einbinden, als die bestehende Fußgängerbrücke.

Durch die vorgesehenen Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereiches kann der verursachte Eingriff zu 100 % ausgeglichen werden.

In einem „Kurz-LBP“ (Rietmann, aktuelle Fassung) wird die temporäre Flächeninanspruchnahme durch eine Kranaufstellfläche außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes beschrieben.

Es ist beabsichtigt von den allgemeinen Verboten innerhalb von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten gemäß der Zusammenstellung der tangierten Verbotstatbestände (Rietmann 2024) zu befreien. Die Lage und der Umfang der entsprechenden Handlungen wird dem Bebauungsplan einschließlich des Umweltberichtes, der Brückenplanung sowie den Landschaftspflegerischen Begleitplänen entnommen.

Weiterhin ist beabsichtigt, gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG für die Neuerrichtung von Beleuchtungen an Straßen und Wegen auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen. Die Ausnahme kann erteilt werden, wenn nach 1. der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt wird oder 2. wenn es aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Auflagen und Bedingungen sind möglich.

Eine Beleuchtungsplanung liegt derzeit nicht vor. Eine Konkretisierung der Angaben hinsichtlich betriebsbedingter Lichtemissionen wurde von der Stadt Lohmar angekündigt. Für Fledermausarten und Insekten werden sogenannte Amber-LED ohne UV-Anteil und geringem Blauanteil empfohlen. Durch additive Lichtsteuerung in Summation mit dem Tagesrestlicht kann die Helligkeit auf Wegeoberfläche reduziert werden. Inwieweit die Empfehlungen auch für die Fischfauna zutreffend sind oder abweichende Beleuchtungstechnik erforderlich wird, soll belegt werden. Vermeidungsmaßnahmen können auch nichttransparente Geländerausfachungen vorsehen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes „Agger“ sind durch den Vorhabenträger auszuschließen.

Die Antragsunterlagen werden über die Austauschplattform DIAS bereitgestellt. Der Stadt Lohmar wurde zugestanden, zusätzliche oder aktualisierte Unterlagen nachzureichen.

Die Beteiligungsunterlagen zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 64.1 „Brücke Heppenberg“ werden zur weiteren Information ebenfalls über die Austauschplattform DIAS bereitgestellt. Die Stadt Lohmar stellt den Verwaltungsentwurf der Abwägungsunterlage vorzeitig bereit und bittet um Information des Naturschutzbeirates.

Beschlussvorschlag:

**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung von Festsetzungen des Landschaftsplanes Nr. 10 „Lohmar-Naaftal“ im Geltungsbereich des planfeststellungsersetzenden Bebauungsplanes Nr. 64.1 „Brücke Heppenberg“ der Stadt Lohmar für dessen Umsetzung und für die bauzeitliche Kranaufstellfläche außerhalb dessen Geltungsbereiches.**



Anlage 6

zu TOP 9

Amt für Umwelt- und Naturschutz

05.09.2024

Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen

Abt.: 66.3

Herr Mohr

**Beschlussvorlage**  
**zur Sitzung des Naturschutzbeirates**  
**am 26.09.2024**

**Sanierung einer Trinkwassertransportleitung und Herstellung eines Stromanschlusses für einen Trinkwasserhochbehälter in Königswinter-Thomasberg**

**Antragsteller: Wasserbeschaffungsverband Thomasberg**

**Erläuterungen:**

Der Wasserbeschaffungsverband Thomasberg beabsichtigt die Sanierung einer alten Trinkwassertransport- und Löschwasserleitung zwischen dem Armaturenschacht „Schauinsland“ und dem Hochbehälter „Oelberg“ in Königswinter-Thomasberg. Im Zuge dieser Maßnahme soll darüber hinaus ein Stromkabel sowie ein Lichtwellenleiter in die Trasse eingebracht werden.

Die Wasserleitung hat eine Länge von 873 m und verläuft überwiegend in Waldwirtschaftswegen. Ein kleines Teilstück von 90 m verläuft über Grünland am Rande einer Obstwiese (vgl. Anlage Abb. 1 und 2).

Die Sanierung erfolgt abschnittsweise in offener Bauweise mittels Minibagger. Der geplante Graben mit einer Tiefe von 1,3 m und einer Breite von 0,6 m wird entsprechend der Tagesleistung geöffnet und direkt wieder verschlossen. Detaillierte Angaben können den im DIAS bereitgestellten Antragsunterlagen (LBP, FFH-VP und ASP) entnommen werden.

Verfahrensrechtlich handelt es sich um ein naturschutzrechtliches Genehmigungsverfahren in der Zuständigkeit der Unteren Naturschutzbehörde für die Bereiche der Eingriffsregelung, Natura 2000 und des Artenschutzes. Die Maßnahme liegt in dem Naturschutzgebiet Siebengebirge der ordnungsbehördlichen Verordnung in den Städten

Königswinter und Bad Honnef vom 12. Mai 2005. Hierfür bedarf es einer Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde unter Beteiligung des Naturschutzbeirates.

Bestandteil der Antragsunterlagen sind ein Landschaftspflegerischer Begleitplan, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und ein Artenschutzgutachten des Ingenieurbüros PE-Becker GmbH.

Das Eingriffsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Sanierung der Wasserleitung und die Verlegung des Strom-/Datenkabels größtenteils in der vorhandenen Wegetrasse verlegt wird und durch Einhaltung aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft bestehen. Es sind keine Strauch- oder Gehölzentnahmen notwendig. Das Teilstück von 90 m über das Grünland, das als Fettwiese kartiert ist, wird im Anschluss horizontweise verfüllt und mittels einer zertifizierten Regiosaatgutmischung des Ursprungsgebietes 7 „Rheinisches Bergland“ eingesät.

Die FFH-Prüfung hat ergeben, dass durch die geplante Verlegung unter Einhaltung einer angepassten Bauzeitenregelung außerhalb der Hauptvogelbrutzeit und der Aktivitätszeit der Gelbbauchunke (März bis Oktober), also nur in dem Zeitfenster von Oktober bis Februar, erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Siebengebirge“ sicher ausgeschlossen werden können.

Das Artenschutzrechtliche Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann und keine Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst werden.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt daher für dieses Vorhaben aus überwiegendem öffentlichen Interesse eine Befreiung von der Naturschutzgebietsverordnung zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.**



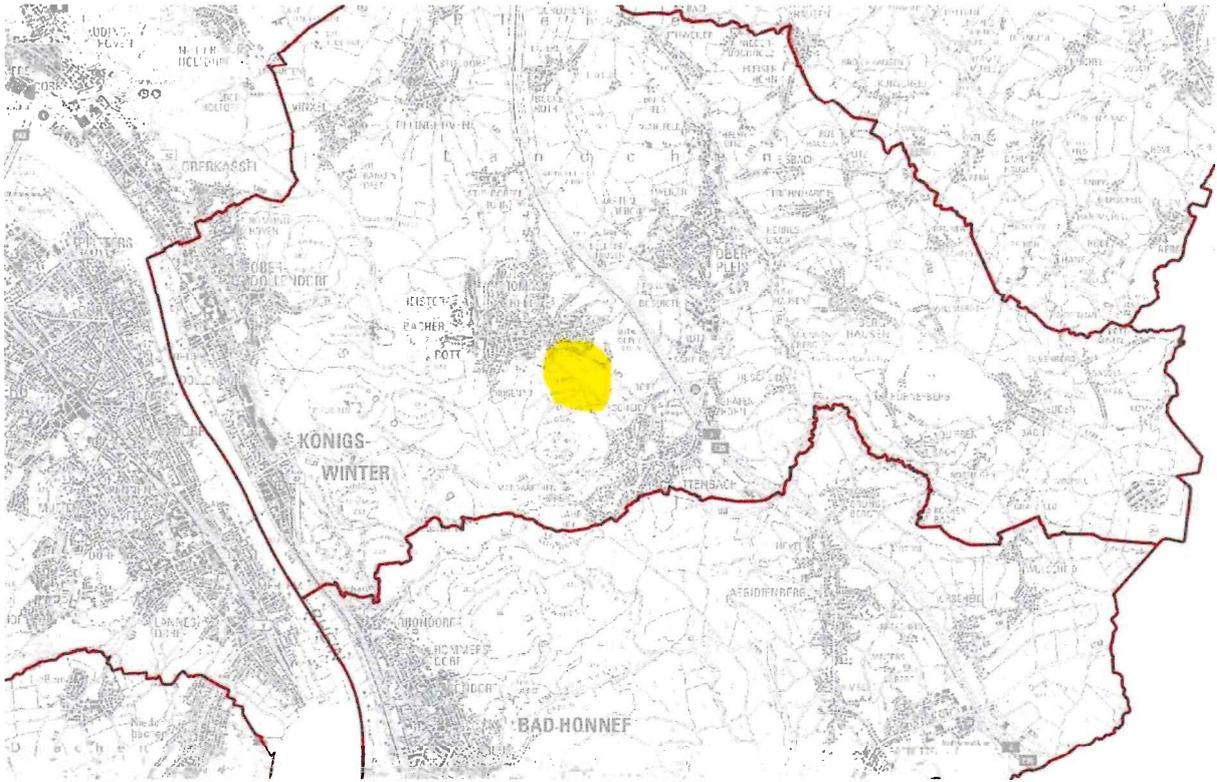


Abbildung 1: Übersichtskarte, Lage zwischen Thomasberg und Ittenbach.

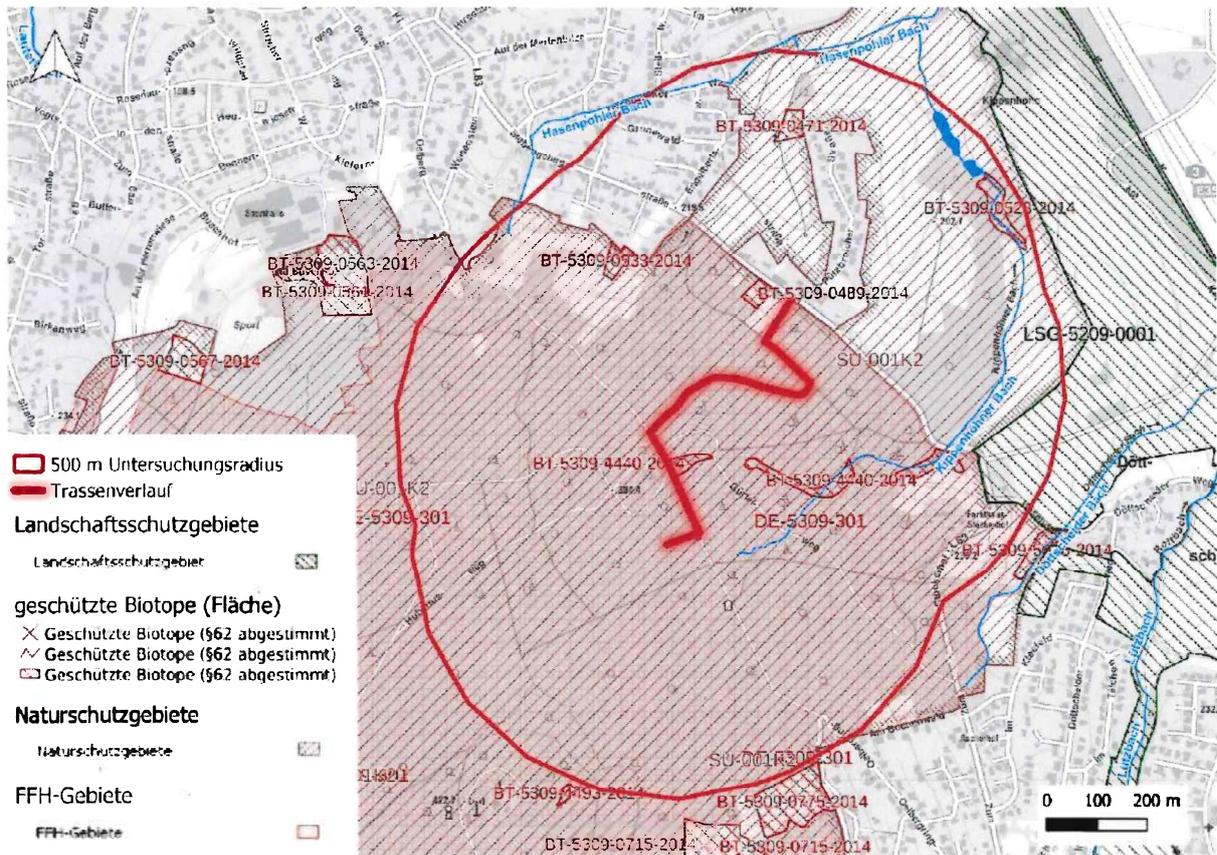


Abbildung 2: Trassenverlauf der geplanten Maßnahme.

Anlage 7  
zu TOP 10

Amt für Umwelt- und Naturschutz

28.08.2024

Fachaufgaben Naturschutz, Bauvorhaben, Abgrabungen

Abt.: 66.3

Fr. Säglitz

**Beschlussvorlage**  
**zur Sitzung des Naturschutzbeirates**  
**am 26.09.2024**

Erneuerung Eisenbahnüberführung Elmoresstraße, Windeck-Schladern (Plangenehmigungsverfahren Eisenbahnbundesamt)

Erläuterungen:

Die Eisenbahnüberführung Elmoresstraße (Windeck-Schladern) muss aufgrund von Schäden des vorhandenen Bauwerks ersetzt werden. Für das Vorhaben ist eine Plangenehmigung des Eisenbahnbundesamtes (EBA) mit Konzentrationswirkung erforderlich.

In dem Plangenehmigungsverfahren ist die höhere Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Köln) für die Themenbereiche Artenschutz, Natura 2000 und Eingriffsregelung zuständig. Die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) beschränkt sich in diesem Verfahren auf das Thema Schutzgebiete.

Das Bauwerk selbst liegt in keinem naturschutzrechtlichen Schutzgebiet, randliche Teilbereiche der Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) befinden sich hingegen im Naturschutzgebiet „Siegau in den Gemeinden Windeck, Eitorf und der Stadt Hennef“. Im Zuge des bisherigen Planungsprozesses wurde aufgrund der Bedenken der UNB die Inanspruchnahme des Naturschutzgebietes durch BE-Flächen bereits deutlich reduziert, laut der Antragstellerin ist ein weiterer Verzicht aufgrund der beengten Platzverhältnisse nicht möglich.

Die BE-Flächen im Naturschutzgebiet betreffen v.a. junge Brachflächen von Verkehrsanlagen, Gehölzbestände jungen bis mittleren Alters, Wegeflächen und wegebegleitende Bankette.

Aus Sicht der UNB kann durch das EBA in der Plangenehmigung eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt werden.

Die Baustelle wird voraussichtlich 15 Monate dauern. Seitens der UNB ist insbesondere die Thematik der Beleuchtung in dem Korridor zwischen dem Krummauel und der Sieg von Bedeutung, da sie davon ausgeht, dass dort Flugbewegungen von lichtsensiblen Fledermausarten erfolgen. Daher wird die Naturschutzbehörde dem Eisenbahnbundesamt mitteilen, dass in diesem Korridor auf eine Beleuchtung der BE-Fläche verzichtet oder diese zumindest deutlich eingeschränkt werden muss.

Auszüge aus den Antragsunterlagen werden über DIAS zur Verfügung gestellt, die Ergebnisse sind zudem auch teilweise im Anhang dargestellt.

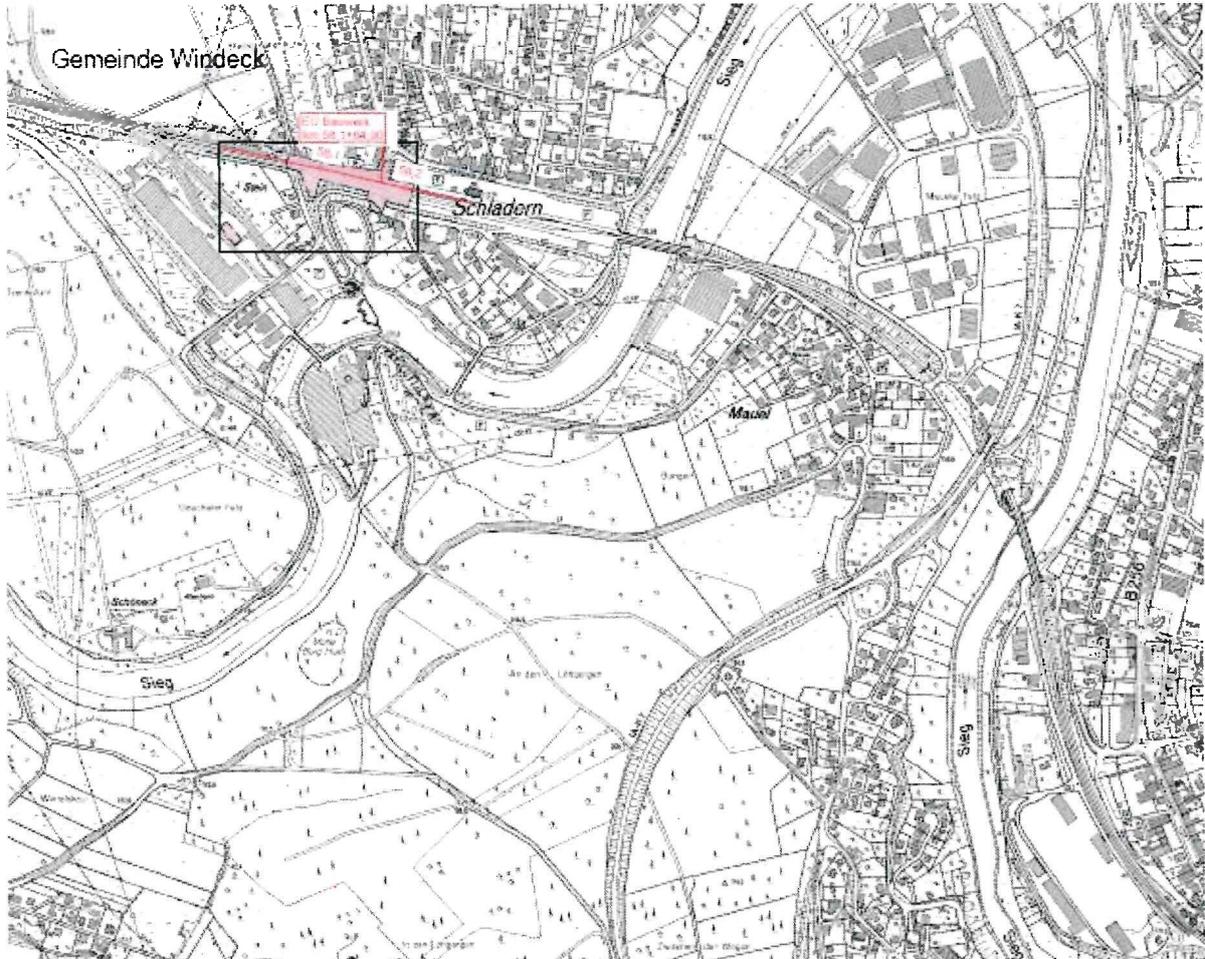
Hinweis: die blaue Korrektur in den Antragsunterlagen wurde durch die Antragstellerin vorgenommen und ist Gegenstand des aktuellen Verfahrens. Dieses betrifft v.a. die Abgrenzung der BE-Flächen im Südwesten – die dort in den Unterlagen dargestellte, ursprünglich geplante Ausbuchtung nach Süden ist im Plan blau durchgestrichen und stattdessen Richtung Westen verlängert (zur Lesbarkeit ist bei den Plänen eine Vergrößerung auf mindestens 100% vorzunehmen).

Beschlussvorschlag:

**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung.**

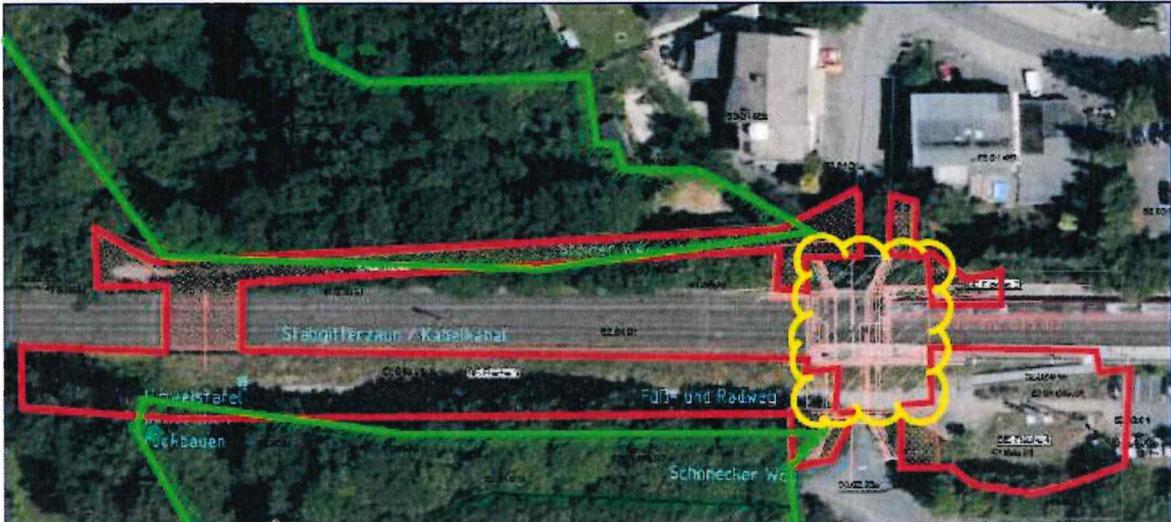


# Übersichtslageplan



SS

## Lageplan



Auszug aus LBP, ergänzt  
rot = Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen  
gelb = Eisenbahnüberführung Elmoresstraße  
grün = Naturschutzgebiet

## 6 Zusammenfassung

Die Erneuerung der EÜ Elmoresstraße dient der Verfügbarkeit der Bahnanlage und der Abwicklung des Verkehrs auf der Schiene. Durch die Minimierung der Eingriffe auf das bautechnisch erforderliche Minimum (Vermeidungsgebot) sowie aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (Straßen- und Schienenverkehr) und vor dem Hintergrund der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahme und der relativ kurzfristigen Wiederherstellbarkeit der Biotope durch Anpflanzungen bzw. natürliche Sukzession können die unvermeidbaren Eingriffe weitestgehend vor Ort ausgeglichen werden (Maßnahmen 016\_A, 017\_A, 018\_A).

Die Kompensation des nach der Wiederherstellung aller Biotopflächen verbleibenden Defizites in Höhe von 355 Wertpunkten nach Ludwig bzw. BKompV erfolgt in Absprache mit der UNB des Rhein-Sieg-Kreises durch die Inanspruchnahme eines in Hennef gelegenen Ökokontos gemäß § 16 BNatSchG (Maßnahme 019\_ÖK).

Die vorhabenbedingt in Anspruch genommenen Gehölzbestände stellen potenziell Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für gehölzbrütende Vogelarten sowie den dar. Die Bohrlöcher im Brückenbauwerk stellen ein potenzielles Quartier für Fledermäuse dar. Darüber hinaus können Amphibien und Reptilien durch die Baumaßnahme betroffen sein.

Aufgrund des bauzeitlich begrenzten Eingriffes und des ausreichenden Bestandes vergleichbarer Ausweichhabitats im Umfeld des Vorhabens ist der vorhabenbedingte temporäre Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht als Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 einzustufen, weil die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet bleibt. Die Prognose der möglichen Beeinträchtigungen hat ergeben, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 unter Beachtung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten sind:

- 001\_VA: Einsatz und Kontrolle durch eine zertifizierte umweltfachliche Bauüberwachung
- 002\_VA: Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel und Kleinsäuger
- 003\_VA: Kontrolle des Brückenbauwerks und der Höhlenbäume auf Fledermaus- und Vogelbesatz
- 004\_VA: Einsatz insektenfreundlicher Lampen
- 005\_VA: Vermeidung von Pfützen
- 006\_VA: Installation von Amphibien- und Reptilienschutzzäunen
- 007\_VA: Schutz und Erhalt angrenzender Gehölze und Biotope gemäß RAS-LP4 und DIN 18920
- 008\_VA: Aufstellen eines ortsfesten Bauzauns zum Schutz der Birke auf BE-Fläche 1 und Ahornbäume auf BE-Fläche 3

Das Vorhaben ist somit mit den Zielen des Artenschutzes vereinbar. Weitere Prüfschritte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind gemäß Artenschutzfachbeitrag nicht erforderlich (DB E&C 2023<sup>1</sup>).

Es ergeben sich Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeiten, welchen mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen entgegengewirkt wird (Maßnahmen 009\_V, 010\_V, 011\_V, 012\_V). Dadurch werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft auf das absolut notwendige Maß reduziert. Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind unter

Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethoden nicht zu erwarten.

Das Vorhaben ist mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vereinbar.



## 5. Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die an der Bahnstrecke 2651 Köln HBF - Gießen in km 58,1 + 65 nördlich von Windeck im Ortsteil Schladern liegende Eisenbahnüberführung (EÜ) „Elmoresstraße“ soll auf Grund ihres maroden, altersbedingten Zustandes an gleicher Stelle erneuert werden. Die EÜ dient der Sicherstellung des Eisenbahnbetriebs. Somit wird auch zukünftig das Verkehrsangebot auf dem Schienenweg gewährleistet. Die vorhandene Strecke stellt ein wichtiges nationales Streckennetz (Nah- und Güterverkehr) und für Berufspendler dar.

Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen ist eine Schädigung europarechtlich besonders geschützter Arten i. S. der Bestimmung des § 44 Abs. 1 BNatSchG möglich. Basierend auf den Geländebegehungen im Bereich der EÜ „Elmoresstraße“ (November 2020, Februar und April 2021), den insgesamt dreizehn Reptilienkartierungen (Mai - Oktober 2022), der Abfrage bei der UNB Rhein-Sieg-Kreis (September 2020, April 2021 und Oktober 2023), der Auswertung des avifaunistischen Gutachtens des Büro Vollmer (Datenerfassung 2004), sowie der Auswertung des Messtischblatts 5111-4 für die Stadt Waldbröl, wird die mögliche Betroffenheit der zu überprüfenden Arten bewertet.

Eine Nutzung des Untersuchungsraums u.a. als Jagdhabitat von Fledermäusen kann nicht ausgeschlossen werden. Ein Auftreten von Einzeltieren am Bestandsbauwerk und der angrenzenden Gehölze kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren werden zum Schutz der Avifauna und potenziell auftretender Reptilien zur Zeit der Baumaßnahme Ende 2026 bis Anfang 2028 Vermeidungsmaßnahmen ergriffen. Unter Berücksichtigung geplanter Maßnahmen wird der mit den Baumaßnahmen verbundene artenschutzrechtliche Konflikt als gering eingestuft.

Ein Verstoß gegen das Verletzungs- bzw. Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird bei allen Arten ausgeschlossen. Die möglichen Störwirkungen der Baumaßnahmen auf die Avifauna, Fledermäuse und Reptilien sind unter Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen gering. Eine erhebliche Störung i. S. von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist bei allen Arten ausgeschlossen. Der mit der Baumaßnahme verbundene potentielle Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich löst, aufgrund der im näheren Umfeld



**Artenschutzrechtliche Prüfung EÜ „Elmoresstraße“**

vorhandenen Ausweichlebensräume, bei keiner Art einen Verstoß gemäß § 44 Abs. Nr. 3 BNatSchG aus.

## 5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Weitere Bauvorhaben sind nicht bekannt.

## 6. Fazit der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Unter Berücksichtigung der im LBP und des Artenschutzfachbeitrags festgelegten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, der topographischen Lage der EÜ und der BE-Flächen, der Vorbelastung durch den Schienen- und Straßenverkehr, sowie des lokal und zeitlich begrenzten Eingriffs, ist mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet und der darin auftretenden Lebensraumtypen sowie der FFH-Anhang II Arten zu rechnen. Auch werden die Schutzziele des FFH-Gebietes Sieg (5212-302) durch das Bauvorhaben EÜ Elmoresstraße nicht tangiert. Daher schließt die FFH-Vorprüfung (überschlägige Vorprüfung gemäß §§ 10 Abs.1 Nrn. 11 und 12 i.V.m. §§ 34 und 35 BNatSchG) mit dem Ergebnis ab, dass keine FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Anlage 8  
TOP 11

**Pischke, Stephanie**

---

**Von:** Peter Inden [REDACTED]  
**Gesendet:** Dienstag, 30. Juli 2024 19:12  
**An:** [REDACTED]  
**Cc:** [REDACTED]  
**Betreff:** Errichtung eines Kletterwaldes in der Pufferzone des FFH-Gebiets Wahner Heide  
**Anlagen:** 2024-07-22 Protokoll\_mV\_zum Termin vom 16.07.2024.pdf; 2024-07-22 Endurteil.pdf

Betr.: FFH-Verträglichkeitsprüfungen in naturschutzrechtlichen und baurechtlichen  
Verwaltungsverfahren; Durchführung und inhaltliche Anforderungen an Vorprüfung und  
Verträglichkeitsprüfung; Bericht der Kreisverwaltung

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbruch,  
sehr geehrter Herr Bambeck,

Ich bitte Sie, das vorgenannte Thema auf die Tagesordnung der Sitzung des Naturschutzbeirats  
am 26. September zu setzen.

Hintergrund:  
Das VG Köln hat mit Urteil vom 16. Juli 2024 - Az. 2 K 1802/19 - die Baugenehmigung der Stadt  
Troisdorf zur Errichtung eines Kletterwaldes in der Pufferzone des FFH-Gebietes Wahner Heide  
aufgehoben, weil die FFH-Verträglichkeit des Bauvorhabens nicht geprüft worden ist. Das  
Urteil formuliert Anforderungen an beide Stufen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, an die  
Vorprüfung und die eigentliche Verträglichkeitsprüfung. Die Anforderungen des Urteils  
unterstützen den Naturschutz gegen störende Vorhaben. Um dem Rechnung zu tragen, müsste  
die UNB ihre Verwaltungspraxis anpassen. Der Abdruck des Urteils ist beigefügt.

Herzliche Grüße  
Peter Inden